

Menznauerstrasse 17
6110 Wolhusen
041 490 42 42
info@lgk-luzern.ch
www.lgk-luzern.ch



Vorsorgereglement - VP 2

Gültig ab 1. Juli 2026

Inhaltsverzeichnis

1.	Verwendete Begriffe	5
2.	Allgemeine Bestimmungen	7
2.1	Allgemeines	7
Art. 1	Name und Zweck der Stiftung	7
2.2	Versicherungspflicht	7
Art. 2	Obligatorische Versicherung von Arbeitnehmern	7
Art. 3	Freiwillige Versicherung	8
Art. 4	Freiwillige Weiterversicherung bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber	8
Art. 5	Beginn der Versicherung	9
Art. 6	Ende der Versicherung	9
Art. 7	Gesundheitsprüfung	9
Art. 8	Unbezahlter Urlaub	10
Art. 9	Weiterführung der Versicherung bei Lohnreduktion	10
Art. 10	Berechnung des massgebenden Alters	11
Art. 11	Referenzalter	11
2.3	Versicherungsgrundlagen	11
Art. 12	Massgebender Jahreslohn	11
Art. 13	Versicherter Jahreslohn	11
2.4	Finanzierung	12
Art. 14	Beitragspflicht	12
Art. 15	Höhe der Beiträge	12
Art. 16	Eintrittsleistungen	13
Art. 17	Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen	13
Art. 18	Altersguthaben eines Versicherten	13
Art. 19	Altersguthaben eines invaliden Versicherten	14
Art. 20	Verzinsung der Altersguthaben	14
2.5	Leistungen	14
Art. 21	Übersicht über die Leistungen	14
2.5.1	Altersleistungen	15
Art. 22	Altersrente	15
Art. 23	Kapitalauszahlung	15
Art. 24	AHV-Ersatzrente	16
Art. 25	Pensionierten-Kinderrente	16
Art. 26	Vorzeitige Teilpensionierung	16
Art. 27	Aufgeschobene Pensionierung	17
2.5.2	Invalidenleistungen	17
Art. 28	Invalidenrente	17
Art. 29	Invaliden-Kinderrente	17
Art. 30	Beitragsbefreiung	18
2.5.3	Hinterlassenenleistungen	18

Art. 31	Ehegattenrente	18
Art. 32	Lebenspartnerrente	19
Art. 33	Rente für geschiedene Ehegatten	20
Art. 34	Waisenrente	20
Art. 35	Todesfallkapital	20
2.6	Zusatzkonto zur Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung.....	21
Art. 36	Eröffnung eines Zusatzkontos	21
Art. 37	Finanzierung des Zusatzkontos	22
Art. 38	Verwendung des Guthabens auf dem Zusatzkonto	22
2.7	Austritt.....	23
Art. 39	Beendigung des Arbeitsverhältnisses.....	23
Art. 40	Höhe der Austrittsleistung	23
Art. 41	Verwendung der Austrittsleistung	23
3.	Zusätzliche Bestimmungen.....	24
3.1	Koordination der Leistungen, Vorleistungen	24
Art. 42	Koordination der Leistungen	24
Art. 43	Sicherung der Leistungen, Vorleistungen.....	25
3.2	Auszahlungsbestimmungen.....	26
Art. 44	Auszahlungsbestimmungen	26
3.3	Anpassung der laufenden Renten	26
Art. 45	Anpassung der laufenden Renten.....	26
3.4	Ehescheidung und Finanzierung von Wohneigentum	26
Art. 46	Vorsorgeausgleich bei Scheidung	26
Art. 47	Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum.....	27
4.	Finanzielles Gleichgewicht, Teilliquidation.....	29
Art. 48	Finanzielles Gleichgewicht	29
Art. 49	Rückstellungspolitik	29
Art. 50	Teilliquidation.....	29
5.	Organisation und Verwaltung	30
Art. 51	Der Stiftungsrat	30
Art. 52	Die Versammlung der Versicherten	31
Art. 53	Die Geschäftsführung	31
Art. 54	Die interne Kontrolle	32
Art. 55	Revisionsstelle und Experte für berufliche Vorsorge	32
Art. 56	Schweigepflicht	33
Art. 57	Datenschutz	33
6.	Informations- und Meldepflichten.....	33
Art. 58	Informationspflicht der Pensionskasse gegenüber den Versicherten	33
Art. 59	Auskunfts- und Meldepflicht der Versicherten	34

7.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	34
Art. 60	Übergangsbestimmungen	34
Art. 61	Anwendung und Änderung des Vorsorgereglements	34
Art. 62	Rechtspflege.....	35
Art. 63	In-Kraft-Treten	35
 8.	 Anhang 2 zum Vorsorgereglement – Versicherungsplan 2.....	 36
A 1	Beträge, Werte und versicherter Jahreslohn (Stand 01.01.2026)	36
A 2	Höhe der Beiträge	36
A 3	Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen auf das Alterskonto	37
A 4	Rentenumwandlungssätze.....	38
A 5	Finanzierung des Zusatzkontos.....	39
A 6	Höhe der Leistungen	40

1. Verwendete Begriffe

AHV	Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung										
AHV-Ersatzrente	Finanzielle Unterstützung bei einer vorzeitigen Pensionierung										
AHV-Referenzalter	Das AHV-Referenzalter wird für Frauen mit Jahrgang 1964 und jünger sowie für Männer mit dem Ersten des Monats nach dem 65. Geburtstag erreicht. Für ältere Frauen gelten die folgenden Übergangsbestimmungen: <table> <tr> <th><u>Jahrgang</u></th><th><u>Frauen</u></th></tr> <tr> <td>1960 und älter</td><td>64 Jahre</td></tr> <tr> <td>1961</td><td>64 Jahre und 3 Monate</td></tr> <tr> <td>1962</td><td>64 Jahre und 6 Monate</td></tr> <tr> <td>1963</td><td>64 Jahre und 9 Monate</td></tr> </table>	<u>Jahrgang</u>	<u>Frauen</u>	1960 und älter	64 Jahre	1961	64 Jahre und 3 Monate	1962	64 Jahre und 6 Monate	1963	64 Jahre und 9 Monate
<u>Jahrgang</u>	<u>Frauen</u>										
1960 und älter	64 Jahre										
1961	64 Jahre und 3 Monate										
1962	64 Jahre und 6 Monate										
1963	64 Jahre und 9 Monate										
AHV-pflichtiger Lohn	Beitragslohn im Sinne der AHV										
Altersguthaben	Guthaben des Versicherten										
Altersguthaben gemäss BVG	Guthaben des Versicherten, welches nach den gesetzlichen Mindestvorgaben gebildet wird										
Altersguthaben aus überobligatorischer Vorsorge	Guthaben des Versicherten, welches über den gesetzlichen Mindestvorgaben liegt										
Altersgutschriften	Beitrag des Versicherten und des Arbeitgebers, welcher dem Alterskonto gutgeschrieben wird										
Alterskonto	Konto mit dem Altersguthaben des Versicherten										
Altersrente	entsteht aus dem Altersguthaben, welches bei der Pensionierung mittels des Umwandlungssatzes in eine Rente umgewandelt wird										
Arbeitgeber	Einwohner-, Kirch- und Korporationsgemeinden sowie Gemeindeverbände des Kantons Luzern, die sich mittels einer Anschlussvereinbarung der Pensionskasse angeschlossen haben										
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts										
Auffangeinrichtung	Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtung gemäss Art. 60 BVG bzw. Art. 4 Abs. 2 und 3 FZG										
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge										
BVV 2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge										
Eingetragene Partner	Partner, die im Personenstand der "eingetragenen Partnerschaft" gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG) leben. In diesem Vorsorgereglement haben die eingetragenen Partner die gleiche Rechtstellung wie verheiratete Personen. Wird im vorliegenden Vorsorgereglement von verheirateten Versicherten oder von Ehegatten gesprochen, gilt dies sinngemäss auch für in eingetragener Partnerschaft lebende Personen; wird von Scheidung gesprochen, gilt dies sinngemäss auch für die gerichtlich aufgelöste eingetragene Partnerschaft										
Erwerbsunfähigkeit	Erwerbsunfähigkeit liegt vor, wenn ein Versicherter im Sinne der IV invalid ist oder durch ärztlichen Befund objektiv nachweisbar ganz oder teilweise seinen Beruf oder eine andere seiner sozialen Stellung, seinen Kenntnissen und Fähigkeiten angemessene Erwerbstätigkeit nicht mehr ausüben kann										
Freizügigkeitsleistung	Betrag, der dem Versicherten beim Austritt aus der Pensionskasse zusteht										
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Vorsorge										
Hinterlassenenleistungen	Leistungen für den Ehegatten/Lebenspartner/Kinder eines verstorbenen Versicherten oder Alters- bzw. Invalidenrentners										

Invalidenrenten	Leistungen, welche auf Grund einer Erwerbsunfähigkeit im Sinne der IV fällig werden
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung
Kapitalauszahlung	Altersguthaben, welches bei der Pensionierung bar ausbezahlt wird
Koordination	Zusammentreffen von Leistungen der Pensionskasse, der Sozialversicherung und anderer Versicherungen (z.B. Krankentaggeldversicherung)
Lebenspartner	ein vom Versicherten bezeichneter Lebenspartner ist dem Ehegatten gleichgestellt, sofern die im Vorsorgereglement definierten Voraussetzungen erfüllt sind
Mindestleistungen / Mindestvorgaben gemäss BVG	Leistungen gemäss den Vorgaben des BVG
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung
OR	Schweizerisches Obligationenrecht
Pensionskasse	Luzerner Gemeindepensionskasse
Rentenbezüger	alle Personen, die von der Pensionskasse eine Rente beziehen
Risikobeitrag	Beitrag zur Finanzierung der Leistungen im Invaliditäts- oder Todesfall und der Kosten (Verwaltungskosten, Beiträge für den Sicherheitsfonds)
Swiss GAAP FER 26	Fachempfehlung zur Rechnungslegung von Vorsorgeeinrichtungen
Todesfallkapital	Kapital, welches im Todesfall eines Versicherten vor der Pensionierung an die Hinterlassenen ausbezahlt wird
Umwandlungssatz	mit dem Umwandlungssatz wird das Altersguthaben bei der Pensionierung in eine lebenslänglich ausbezahlte Altersrente umgewandelt
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung
(aktiv) Versicherter	In der Pensionskasse versicherte, aktive Arbeitnehmer des Arbeitgebers, bei dem ein Vorsorgefall noch nicht eingetreten ist
Versicherter Lohn	Lohn, auf dem die Beiträge erhoben und die Leistungen bestimmt werden
Vorsorgefall	Die versicherten Ereignisse Alter, Invalidität und Tod
WEFV	Verordnung über die Wohneigentumsförderung
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
ZPO	Schweizerische Zivilprozessordnung
Zusatzkonto	Konto mit dem Guthaben des Versicherten zur Vorfinanzierung der Beseitigung der Rentenkürzung bei einer vorzeitigen Pensionierung

Im Rahmen des vorliegenden Vorsorgereglements wird für Personenbezeichnungen die männliche Form verwendet. Sie gilt stets für beide Geschlechter.

2. Allgemeine Bestimmungen

2.1 Allgemeines

Art. 1 Name und Zweck der Stiftung

¹ Unter dem Namen «Luzerner Gemeindepensionskasse» (nachfolgend «Pensionskasse» genannt) besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Art. 331 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts und Art. 48 BVG mit Sitz in Wolhusen.

² Die Pensionskasse bezweckt die berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG und seiner Ausführungsbestimmungen für Behördenmitglieder und Mitarbeitende der Einwohner-, Kirch- und Korporationsgemeinden, sowie der Gemeindeverbände (nachfolgend insgesamt «Arbeitgeber» genannt) sowie für deren Angehörigen und Hinterlassenen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität. Der Anschluss eines Arbeitgebers erfolgt mittels einer schriftlichen Anschlussvereinbarung.

³ Zu diesem Zweck bietet die Pensionskasse den Arbeitgebern verschiedene Vorsorgepläne an. Die Spezifikationen der jeweiligen Vorsorgepläne werden in den Anhänge A 1 bis A 6 beschrieben, wobei diese Anhänge einen integrierenden Bestandteil dieses Vorsorgereglements bilden. Der Stiftungsrat kann weitere Vorsorgepläne erstellen.

⁴ Die Pensionskasse ist gemäss Art. 48 BVG im Register für berufliche Vorsorge eingetragen. Damit verpflichtet sie sich, im Minimum die Leistungen gemäss BVG zu erbringen. Sie führt zu diesem Zweck für jeden Versicherten eine "Schattenrechnung", aus der das Altersguthaben und die Mindestansprüche gemäss BVG hervorgehen.

⁵ Die Pensionskasse hat die Struktur einer Gemeinschaftseinrichtung.

⁶ Für die Verbindlichkeiten der Pensionskasse haftet alleine das Stiftungsvermögen.

2.2 Versicherungspflicht

Art. 2 Obligatorische Versicherung von Arbeitnehmern

¹ In die Pensionskasse werden, unter Vorbehalt von Abs. 2 dieses Artikels, alle AHV-pflichtigen Arbeitnehmer des angeschlossenen Arbeitgebers ab dem 1. Januar nach dem 17. Geburtstag aufgenommen.

² Nicht in die Pensionskasse aufgenommen werden Arbeitnehmer

- a. deren Jahreslohn beim Arbeitgeber den Mindestlohn gemäss Vorsorgeplan nicht übersteigt (vgl. Anhang A 1); für teilinvalide und teilzeitbeschäftigte Versicherte wird der Mindestlohn entsprechend dem Invalidenrentenanspruch (in Bruchteilen der Vollrente) bzw. dem Beschäftigungsgrad herabgesetzt;
- b. mit einem auf höchstens drei Monate befristeten Arbeitsverhältnis;
- c. die beim Antritt des Arbeitsverhältnisses beim Arbeitgeber nach den Bestimmungen des BVG als vollinvalid gelten oder die provisorisch nach Art. 26a BVG bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung weiterversichert werden;
- d. die nicht oder voraussichtlich nicht dauerhaft in der Schweiz tätig sind, wenn sie die Befreiung von der Aufnahme in die Pensionskasse beantragen, vorausgesetzt, sie sind im Ausland nachweisbar genügend versichert und in der Schweiz von der AHV-Pflicht befreit.

³ Wird ein befristetes Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, so ist der Arbeitnehmer vom Zeitpunkt an versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde. Dauern mehrere aufeinander folgende Anstellungen beim gleichen Arbeitgeber insgesamt länger als drei Monate und übersteigt kein Unterbruch drei Monate, so ist der Arbeitnehmer ab Beginn des vierten Arbeitsmonats versichert. Wird jedoch vor dem ersten Arbeitseintritt vereinbart, dass die Anstellungs- oder Einsatzdauer insgesamt drei Monate übersteigt, so sind die Arbeitnehmer ab Beginn des Arbeitsverhältnisses versichert.

⁴ Versicherte, die bei der Aufnahme in die Pensionskasse teilweise invalid sind, werden nur für den Teil versichert, der dem Grad der Erwerbsfähigkeit entspricht.

⁵ Auf begründeten Wunsch des Arbeitnehmers und im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber kann die Pensionskasse auch Arbeitnehmer gemäss Abs. 2 lit. b und c aufnehmen.

⁶ Arbeitnehmer, welche bei einem angeschlossenen Arbeitgeber nebenberuflich tätig und im Hauptberuf bereits obligatorisch versichert oder selbständig erwerbend sind, werden bei der Pensionskasse versichert, sofern der Mindestlohn gemäss Vorsorgeplan (vgl. Anhang A 1) überschritten wird. Auf diese überobligatorische Versicherung kann durch eine schriftliche Mitteilung an die Pensionskasse und an den Arbeitgeber verzichtet werden.

Art. 3 Freiwillige Versicherung

¹ Der nicht obligatorisch versicherte Arbeitnehmer, der im Dienst mehrerer Arbeitgeber steht und dessen gesamter Jahreslohn den Mindestlohn gemäss Art. 7 BVG erreicht, kann sich freiwillig versichern lassen. Der angeschlossene Arbeitgeber meldet die Teileinkommen pro Arbeitgeber und übernimmt das Inkasso der Beiträge.

² Scheidet der Versicherte aus der obligatorischen Versicherung aus und ist kein Vorsorgefall eingetreten, kann er die gesamte Vorsorge (Alterssparen und Risikoversicherung) oder zumindest die Altersvorsorge nach der Beendigung der obligatorischen Versicherung im vorbestandenen Rahmen durch einen Vertrag mit der Pensionskasse für längstens zwei Jahre weiterführen. Bei der Beendigung der freiwilligen Versicherung wird die Austrittsleistung gemäss Art. 39 bis Art. 41 ausgerichtet.

Art. 4 Freiwillige Weiterversicherung bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber

¹ Versicherte Personen, die nach Vollendung des 55. Altersjahrs aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, weil das Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber aufgelöst wird (Kündigung oder Aufhebungsvereinbarung), können die Weiterführung der gesamten Vorsorge (Alterssparen und Risikoversicherung) oder nur der Risikoversicherung beantragen, sofern sie auch in der AHV weiterhin versichert sind. Die Weiterversicherung muss schriftlich innert 30 Tagen nach Austritt aus der Pensionskasse bei der Geschäftsstelle angemeldet werden. Der Nachweis über die Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber ist von der versicherten Person zu erbringen.

² Für die Weiterversicherung gilt der im Zeitpunkt der Kündigung massgebende Jahreslohn. Auf Verlangen des Versicherten kann der massgebende Jahreslohn tiefer angesetzt werden, wenn er die Weiterführung der gesamten Vorsorge wählt. Der massgebende Jahreslohn kann dabei in maximal drei Schritten reduziert werden, wobei die erste Reduktion mindestens 20 Prozent betragen muss. Vorbehalten bleibt Art. 2 Abs. 2 lit. a. Im Zeitpunkt der Lohnreduktion kann der Versicherte ab dem 58. Geburtstag eine Teilpensionierung gemäss Art. 26 verlangen.

³ Die versicherte Person kann jeweils auf Monatsende hin beantragen, die Weiterversicherung des Alterssparens zu sistieren und nur noch die Risikoversicherung weiterzuführen. Eine spätere Wiederaufnahme des Alterssparens ist nicht möglich. Der massgebende Jahreslohn entspricht bei Sistierung des Alterssparens dem massgebenden Lohn im Zeitpunkt der Kündigung.

⁴ Die versicherte Person hat sämtliche reglementarische Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge zu entrichten. Werden Sanierungsbeiträge fällig, hat der Versicherte nur den Arbeitnehmerteil zu tragen. Das Beitragsinkasso erfolgt durch die Pensionskasse direkt beim Versicherten.

⁵ Bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung wird die Austrittsleistung in dem Umfang an diese überwiesen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann. Falls mindestens ein Drittel der Austrittsleistung zurückbleibt, wird das Vorsorgeverhältnis weitergeführt und der im Zeitpunkt der Kündigung massgebende Jahreslohn proportional zur übertragenen Austrittsleistung reduziert. Andernfalls gilt Abs. 6.

⁶ Die Weiterversicherung endet

- a. auf Begehren der versicherten Person (per Monatsende);
- b. bei Eintritt eines Vorsorgefalls;
- c. wenn der Versicherte nicht mehr in der AHV versichert ist;

- d. bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung, wenn mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden;
- e. bei Ausfall der Beitragszahlung durch Kündigung;
- f. spätestens bei Erreichen des Referenzalters.

Nach Beendigung der Weiterversicherung gilt Art. Art. 39 bis Art. 41.

⁷ Falls die Weiterversicherung mehr als 2 Jahre gedauert hat, sind ein Vorbezug oder eine Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum gemäss Art. 47 nicht mehr möglich und die Altersleistungen in Rentenform zu beziehen.

⁸ Der Einkauf von zusätzlichen Leistungen gemäss Art. 17 ist weiterhin möglich.

Art. 5 Beginn der Versicherung

¹ Die Versicherung beginnt an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnisses beim Arbeitgeber anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, da der Arbeitnehmer sich auf den Weg zur Arbeit begibt, sofern die Bedingungen gemäss Art. 2 erfüllt sind. Der Arbeitgeber meldet den Eintritt in die Pensionskasse.

² Der Versicherte wird ab dem 1. Januar nach dem 17. Geburtstag für die Risiken Tod und Invalidität und ab dem 1. Januar nach dem 24. Geburtstag auch für die Altersleistungen versichert.

³ Der Versicherungsschutz ist bis zum Abschluss der Gesundheitsprüfung vorerst provisorisch. Dies bedeutet, dass die Pensionskasse bei einem Todes- oder Invaliditätsfall nur Leistungen erbringt, welche nach den Vorgaben gemäss BVG berechnet werden. Die Pensionskasse macht die definitive Aufnahme vom Ergebnis der Gesundheitsprüfung gemäss Art. 7 abhängig.

Art. 6 Ende der Versicherung

¹ Die Versicherung endet, vorbehalten Abs. 5, mit dem Tag, an welchem das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird, oder gegebenenfalls mit dem Ende der Lohnfortzahlung, wenn kein Anspruch auf Versicherungsleistungen entsteht.

² Die Versicherung endet ebenfalls, sobald der Mindestlohn gemäss Vorsorgeplan (vgl. Anhang A 1) nicht mehr erreicht wird.

³ **Vorbehalten** bleiben die freiwillige Versicherung gemäss Art. 3 Abs. 2 und die freiwillige Weiterversicherung bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber gemäss Art. 4.

⁴ Die Versicherung endet spätestens am Monatsende nach dem 70. Geburtstag. Sie endet auch mit der Auflösung des Anschlussvertrages zwischen der Pensionskasse und dem angeschlossenen Arbeitgeber.

⁵ Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt der Arbeitnehmer während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses versichert. Wird vorher ein neues Vorsorgeverhältnis begründet, so ist die neue Pensionskasse zuständig.

⁶ Der Austritt eines Versicherten ist der Pensionskasse vom Arbeitgeber spätestens bis 30 Tage nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses schriftlich zu melden. Der Austritt aus der Pensionskasse ist im Detail in den Art. 39 bis Art. 41 geregelt.

Art. 7 Gesundheitsprüfung

¹ Die Pensionskasse kann vom Versicherten beim Eintritt in die Pensionskasse eine schriftliche Erklärung über seinen Gesundheitszustand verlangen. Dem Versicherten wird der Gesundheitsfragebogen direkt zu-gestellt. Der Versicherte hat in der schriftlichen Erklärung ebenfalls zu bestätigen, dass er bereit ist, sich gegebenenfalls einer von der Pensionskasse angeordneten vertrauensärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

² Die Pensionskasse kann für die Risiken Tod und Invalidität einen Vorbehalt aus gesundheitlichen Gründen anbringen und damit den Versicherungsschutz einschränken. Art und Umfang eines allfälligen Vorbehalts, dessen Dauer und die damit verbundenen Folgen werden dem Versicherten sofort nach Klärung des Sachverhalts, spätestens aber drei Monate nach Eingang des vollständig ausgefüllten Fragebogens bzw. des vertrauensärztlichen Berichts, schriftlich mitgeteilt. Bis zum Zeitpunkt der Mittei-

lung, dass kein Vorbehaltsgrund vorliegt resp. der Bekanntgabe eines Vorbehalts, beschränken sich die Leistungsansprüche auf die Mindestansprüche gemäss BVG.

³ Verweigert der Versicherte die Abgabe der schriftlichen Erklärung über den Gesundheitszustand oder die vertrauensärztliche Untersuchung, werden die versicherten Leistungen auf die Mindestansprüche gemäss BVG herabgesetzt.

⁴ Verschweigt eine Person bei der Gesundheits- bzw. Risikoprüfung eine Tatsache, die sie kannte oder kennen musste, oder deklariert sie eine solche unrichtig, so ist die Pensionskasse berechtigt, ihre Leistungen gestützt auf Art. 6 VVG zu verweigern. In Abweichung von Art. 6 Abs. 2 VVG beträgt die Frist 6 Monate. Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, werden die obligatorischen Leistungen gemäss BVG und FZG aber in jedem Fall erbracht.

⁵ Vorbehalte und Leistungskürzungen erstrecken sich weder auf die Mindestleistungen gemäss BVG noch auf die Versicherung, die mit eingebrachten Austrittsleistungen erworben wird. Ein zeitlich noch nicht abgelaufener Vorbehalt der früheren Vorsorgeeinrichtung kann jedoch bis zu einer Dauer von insgesamt fünf Jahren weitergeführt werden.

⁶ Tritt der Tod oder die Invalidität des Versicherten während der Vorbehaltsdauer auf Grund eines Leidens ein, das zu einem Vorbehalt geführt hat, so gilt der Ausschluss für die ganze Laufzeit der Leistung.

⁷ Spätestens nach einer fünfjährigen Zugehörigkeit zur Pensionskasse fallen alle Leistungsvorbehalte weg.

⁸ Bei Erhöhung der Vorsorgeleistungen oder einem Wechsel des Vorsorgeplans gelten die Bestimmungen gemäss Abs. 1 bis 7 sinngemäss für die zusätzlich zu versichernden Leistungen.

Art. 8 Unbezahlter Urlaub

¹ Bei einem unbezahlten Urlaub von maximal 12 Monaten verfügt der Versicherte über die folgenden Wahlmöglichkeiten:

- a. Der Versicherte führt die Versicherung im bisherigen Umfang für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiter.
- b. Der Versicherte führt die Versicherung für die Risiken Tod und Invalidität weiter.

² Die entsprechende Meldung mit der Wahl der Versicherungsvariante muss spätestens einen Monat vor Antritt des unbezahlten Urlaubs in schriftlicher Form, unterzeichnet durch den Arbeitgeber und den Versicherten, bei der Pensionskasse eintreffen. Die Meldung enthält die Angaben über die Zeitdauer des unbezahlten Urlaubs und die Kostenverteilung für die Beiträge zwischen dem Arbeitgeber und dem Versicherten. Der Arbeitgeber ist gegenüber der Pensionskasse für das Inkasso und termingerechte Überweisen der geschuldeten Beiträge verantwortlich. Trifft die Meldung nicht rechtzeitig bei der Pensionskasse ein, erfolgt der Austritt. Die weiter geführte Vorsorge endet, sobald das Arbeitsverhältnis während des unbezahlten Urlaubs aufgelöst wird.

Art. 9 Weiterführung der Versicherung bei Lohnreduktion

¹ Ein Versicherter, dessen Jahreslohn sich nach dem 58. Geburtstag um höchstens die Hälfte reduziert und der keine Teilpensionierung wählt, kann verlangen, dass die Versicherung höchstens für die bisher versicherten Leistungen bis längstens zum Referenzalter weitergeführt wird. Der Versicherte hat die Vereinbarung der Pensionskasse auf den Zeitpunkt zuzustellen, ab dem der Jahreslohn reduziert wird.

² Der Arbeitgeber ist nur verpflichtet, die Arbeitgeberbeiträge auf dem reduzierten versicherten Lohn zu bezahlen. Der Versicherte hat bei voller oder teilweiser Beibehaltung des bisherigen versicherten Lohns neben seinen Beiträgen auch die Arbeitgeberbeiträge auf dem freiwillig versicherten Lohnanteil an die Pensionskasse zu entrichten. Diese werden vom Arbeitgeber zusätzlich in Abzug gebracht und der Pensionskasse überwiesen.

³ Die Weiterführung des Versicherungsschutzes endet bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, bei einer Teilpensionierung gemäss Art. 26 oder sobald der Versicherte ein zusätzliches Erwerbseinkommen erzielt, das der obligatorischen Versicherung gemäss BVG untersteht. Er hat dies der Pensionskasse unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Art. 10 Berechnung des massgebenden Alters

Das für die Aufnahme sowie die Höhe der Beiträge massgebende Alter entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr (= BVG-Alter).

Art. 11 Referenzalter

- ¹ Das reglementarische Referenzalter für die Pensionierung entspricht dem AHV-Referenzalter.
- ² Eine vorzeitige Pensionierung ist frühestens ab dem Ersten des Monats nach dem 58. Geburtstag möglich.
- ³ Bleibt der Versicherte im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber über das Referenzalter zumindest in einem Teilpensum im Dienste des Arbeitgebers, ist ein Aufschub der Ausrichtung der Altersleistungen bis zum Ende der Erwerbstätigkeit möglich, längstens jedoch bis zum Ersten des Monats nach dem 70. Geburtstag. Für die Altersrente werden die Umwandlungssätze entsprechend erhöht (vgl. Anhang A 4). Die Versicherung der Invaliditätsleistungen sowie der allfälligen das Altersguthaben übersteigenden Todesfallkapitalien erlischt in jedem Fall mit Erreichen des Referenzalters.

2.3 Versicherungsgrundlagen

Art. 12 Massgebender Jahreslohn

- ¹ Der massgebende Jahreslohn entspricht dem auf das ganze Jahr berechneten voraussichtlichen AHV-Jahreslohn, ohne gelegentlich oder vorübergehend anfallende Lohnbestandteile.
- ² Als gelegentlich anfallende Lohnbestandteile gelten Treueprämien, Gratifikationen, Abfindungen, Dienstaltersgeschenke und Überzeitentschädigungen, sofern diese nicht regelmässig ausbezahlt werden. Eine Gratifikation wird jedoch zu einem festen Lohnbestandteil, wenn sie während mindestens drei aufeinander folgenden Jahren ausbezahlt wird. Regelmässig bezahlte Schichtzulagen, Zuschläge für Sonntags- und Nacharbeit, Bonuszahlungen und Leistungsprämien gelten nicht als gelegentlich anfallende Lohnbestandteile.
- ³ Bei schwankendem Einkommen entspricht der massgebende Jahreslohn dem letzten bekannten AHV-Jahreslohn.
- ⁴ Der massgebende Jahreslohn wird bei Eintritt und jeweils per 1. Januar erfasst. Die Vorsorgeleistungen und Beiträge werden dementsprechend neu berechnet.
- ⁵ Bei Lohnänderungen während des Kalenderjahres wird der massgebende Jahreslohn jeweils auf den Beginn eines Monats angepasst.
- ⁶ Rückwirkende Anpassungen des massgebenden Jahreslohnes für abgeschlossene Kalenderjahre werden nur auf Gesuch des Arbeitgebers vorgenommen.

Art. 13 Versicherter Jahreslohn

- ¹ Der versicherte Jahreslohn ist im Anhang A 1 definiert und bildet die Basis für die Bemessung der Beiträge und Leistungen.
- ² Zur Koordination der Vorsorgeleistungen mit denjenigen der AHV/IV kann ein Koordinationsabzug vorgesehen werden. Die Höhe des Arbeitspensums kann bei der Bestimmung des Koordinationsabzugs mitberücksichtigt werden. Die Einzelheiten sind im Anhang A 1 geregelt.
- ³ Der versicherte Jahreslohn ist begrenzt auf den maximal versicherbaren Jahreslohn gemäss BVG. Im Vorsorgeplan können ein Minimum und ein Maximum für den versicherten Jahreslohn festgelegt werden.
- ⁴ Sinkt der Jahreslohn eines Versicherten vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Elternschaft, Adoption oder ähnlichen Gründen, so behält der versicherte Jahreslohn mindestens solange Gültigkeit, als die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers nach Art. 324a OR bestehen würde oder ein Mutterschaftsurlaub nach Art. 329f OR, ein Urlaub des anderen Elternteils nach Art. 329g und 329g^{bis} OR, ein Betreuungsurlaub nach Art. 329i OR oder ein Adoptionsurlaub nach Art. 329j OR dauert. Der Versicherte kann jedoch eine Herabsetzung des versicherten Jahreslohnes verlangen. Der versicherte Jahreslohn wird in diesem Fall ab Eintreffen des Gesuchs des Versicherten herabgesetzt.

⁵ Bei Teilinvalidität teilt die Pensionskasse den massgebenden Jahreslohn entsprechend dem Invalidenrentenanspruch (in Bruchteilen der ganzen Rente) gemäss Art. 30 Abs. 2 in einen invaliden und einen aktiven Teil. Für den invaliden Teil bleibt der versicherte Jahreslohn konstant. Für den aktiven Teil wird der versicherte Jahreslohn nach den Bestimmungen dieses Vorsorgereglements aufgrund des der Erwerbsfähigkeit entsprechenden Jahreslohns festgesetzt.

2.4 Finanzierung

Art. 14 Beitragspflicht

¹ Die Beitragspflicht für den Versicherten beginnt mit dem Tag der Aufnahme in die Pensionskasse und endet am Ende desjenigen Monats, für den zum letzten Mal vom Arbeitgeber der Lohn oder Lohnersatz (z.B. Unfall- und/oder Krankentaggeld) ausgerichtet wird, spätestens jedoch am Ende des Monats, in dem das Referenzalter erreicht wird. Im Todesfall zählt der Todesmonat. Vorbehalten bleibt die Beitragsbefreiung bei arbeitsunfähigen oder invaliden Personen gemäss Art. 30.

² Wird das Arbeitsverhältnis in Absprache mit dem Arbeitgeber über das Referenzalter hinaus fortgesetzt und die Pensionierung aufgeschoben, werden die Sparbeiträge, sofern im Vorsorgeplan vorgesehen, sowie allfällige Sanierungsbeiträge bis zur effektiven Pensionierung weiter erhoben. Der Versicherte hat jedoch auch die Möglichkeit, auf die weitere Beitragserhebung zu verzichten. Ein entsprechender Entscheid muss der Pensionskasse spätestens bei Erreichen des Referenzalters schriftlich mitgeteilt werden.

³ Die Beitragserhebung erfolgt ab Beginn des Arbeitsverhältnisses gemäss Arbeitsvertrag.

⁴ Die Beitragserhebung endet mit dem letzten Tag des Arbeitsverhältnisses gemäss Arbeitsvertrag.

⁵ Die Beiträge des Versicherten werden durch den Arbeitgeber vom Lohn oder von Lohnersatzleistungen abgezogen und, zusammen mit den Beiträgen des Arbeitgebers, der Pensionskasse überwiesen.

⁶ Während der arbeitsvertraglichen Lohnfortzahlung bzw. des Bezugs von Lohnersatzleistungen (Taggeldleistungen aus Kranken- oder Unfallversicherung) sind die Beiträge des Versicherten und des Arbeitgebers auf dem letzten versicherten Lohn bis zum Beginn der Beitragsbefreiung weiterhin zu entrichten.

⁷ Bei Teilinvalidität vermindert sich die Beitragspflicht auf den Teil des versicherten Lohns, der infolge Erwerbstätigkeit weiter zu versichern ist. Der Zeitpunkt der Reduktion richtet sich nach Art. 30.

⁸ Der Arbeitgeber erbringt die Arbeitgeberbeiträge aus eigenen Mitteln oder aus vorgängig hierfür geöffneten Arbeitgeberbeitragsreserven.

Art. 15 Höhe der Beiträge

¹ Die Höhe und Zusammensetzung der Beiträge des Versicherten und des Arbeitgebers sind im Anhang A 2 ersichtlich. Der Beitrag des Arbeitgebers muss immer mindestens gleich hoch sein wie die gesamten Beiträge aller seiner Versicherten des Versicherungsplans.

² Sofern im Versicherungsplan die Möglichkeit des zusätzlichen Sparens vorgesehen ist, kann der Versicherte jeweils mit Wirkung auf den 1. Januar bzw. beim Eintritt in die Pensionskasse zwischen zwei oder drei Sparvarianten (Sparplan «Basis» und Wahlplan «WP 1» oder «WP 2») wählen. Die Höhe des Spar- und Risikobeitrags des Arbeitgebers bleibt ungeachtet der Wahl der Sparvariante gleich.

³ Wünscht der Versicherte eine Änderung der gewählten Sparvariante, so hat er dies der Pensionskasse bis spätestens 30. November (eintreffend) mitzuteilen. Trifft bis zu diesem Zeitpunkt keine Mitteilung ein, gelten die bisherigen Instruktionen. Beim Fehlen von Instruktionen werden die Beiträge gemäss der Sparvariante "Basis" erhoben.

⁴ Ab Beginn der Beitragsbefreiung gemäss Art. 30 kann während der Dauer der Arbeits- bzw. Erwerbsunfähigkeit kein zusätzliches Sparen gewählt werden. Für die Beitragsbefreiung kommt der Vorsorgeplan «Basis» zur Anwendung.

⁵ Der Stiftungsrat passt den Risikobeitrag an, wenn diese Massnahme für die finanzielle Situation der Pensionskasse bei den Risikoleistungen und Kosten (Verwaltungskosten, Beiträge für den Sicherheitsfonds) als zweckmässig erscheint.

⁶ Der Stiftungsrat kann zur Beseitigung einer Unterdeckung zusätzliche Beiträge erheben (vgl. Art. 48).

Art. 16 Eintrittsleistungen

- ¹ Bei Eintritt muss ein Versicherter sämtliche Freizügigkeitsguthaben aus früheren Vorsorgeverhältnissen (inkl. sämtliche Formen von Freizügigkeitskonten und/oder -policen) in die Pensionskasse einbringen. Die Pensionskasse kann vom Versicherten eine Bestätigung über die vollständige Überweisung sämtlicher Austrittsleistungen verlangen.
- ² Die gesamte eingebrachte Freizügigkeitsleistung wird entsprechend der Meldung der vorherigen Vorsorgeeinrichtung dem vorhandenen Altersguthaben gemäss BVG und jenem aus überobligatorischer Vorsorge gutgeschrieben.

Art. 17 Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen

- ¹ Sobald der Versicherte die Freizügigkeitsleistungen der Vorsorgeeinrichtung der früheren Arbeitgeber sowie die Guthaben in Form von Freizügigkeitskonten oder Freizügigkeitspolicen an die Pensionskasse überwiesen hat, können in der Pensionskasse Einkäufe des Arbeitgebers und/oder des Versicherten längstens bis zum Eintritt eines Vorsorgefalls erfolgen. Dies ist pro Kalenderjahr maximal zweimal möglich.
- ² Die Einkäufe werden dem vorhandenen überobligatorischen Altersguthaben gutgeschrieben. Ein Einkauf ist jedoch nur möglich, sofern allfällige Vorbezüge für Wohneigentumsförderung bereits zurückbezahlt sind.
- ³ Die maximal mögliche Einkaufssumme auf das Alterskonto wird gemäss Anhang A 3 bestimmt.
- ⁴ Hat der Versicherte im Rahmen der Wohneigentumsförderung Vorbezüge getätigt, kann er erst nach vollständiger Rückzahlung des vorbezogenen Betrags Einkäufe leisten.
- ⁵ Die Verantwortung für die Abklärung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Einkäufen liegt beim Versicherten. Wurden durch den Versicherten oder den Arbeitgeber Einkäufe geleistet, können Leistungen, die innerhalb der nächsten drei Jahre als Kapitalleistung ausgerichtet werden, zu steuerlichen Konsequenzen führen, die der Versicherte selbst trägt.
- ⁶ Eine im Rahmen einer Ehescheidung ausbezahlte Freizügigkeitsleistung kann wieder ganz oder teilweise eingebracht werden. Bei einem Wiedereinkauf werden auf dem Alterskonto das Altersguthaben gemäss BVG und das Altersguthaben aus überobligatorischer Vorsorge im selben Verhältnis wie bei der Herabsetzung erhöht. Kein Anspruch auf Wiedereinkauf besteht nach der Übertragung eines Betrages nach Art. 124 Abs. 1 ZGB.
- ⁷ Bei Personen, die aus dem Ausland zugezogen sind und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach dem Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einkaufssumme 20 Prozent des versicherten Lohns nicht übersteigen. Nach Ablauf von fünf Jahren können Einkaufssummen analog der vorstehenden Bestimmungen geleistet werden.
- ⁸ Für Versicherte, die aus der zweiten Säule bereits Altersleistungen beziehen oder bezogen haben, werden diese Leistungen an die Einkaufsmöglichkeit angerechnet. Bei Alterskapitalbezügen wird das bezogene Kapital angerechnet. Bei Altersrenten wird, falls bekannt, das verreentete Altersguthaben angerechnet. Sind diese Angaben nicht vorhanden, wird die ausgerichtete Altersrente mit dem Umwandlungssatz kapitalisiert, der für den Versicherten bei der Pensionskasse im Alter des Rentenbeginns gegolten hätte. Der so berechnete Wert wird an die Einkaufsmöglichkeit angerechnet.

Art. 18 Altersguthaben eines Versicherten

- ¹ Für jeden Versicherten wird ein individuelles Alterskonto geführt, aus dem das Altersguthaben ersichtlich ist.
- ² Das Altersguthaben des Versicherten besteht aus:
 - a. den Altersgutschriften des Versicherten und des Arbeitgebers;
 - b. den gutgeschriebenen Freizügigkeitsleistungen;
 - c. allfälligen freiwilligen zusätzlichen Einlagen des Versicherten, des Arbeitgebers oder der Pensionskasse;
 - d. den Rückzahlungen von Vorbezügen im Rahmen der Wohneigentumsförderung;

- e. dem infolge Ehescheidung überwiesenen Anteil an der Freizügigkeitsleistung oder dem als lebenslange Rente bzw. in Kapitalform übertragenen Rentenanteil;
- f. den Zinsen;
- g. abzüglich Vorbezüge für Wohneigentum;
- h. abzüglich der Auszahlung von Freizügigkeitsleistung aufgrund eines Scheidungsurteils.

Art. 19 Altersguthaben eines invaliden Versicherten

¹ Für Bezüger einer Invalidenrente wird das Altersguthaben während der Dauer der Invalidität bis zum Referenzalter weitergeführt. Das Altersguthaben des Invaliden besteht aus dem bis zum Eintritt der Invalidität erworbenen Altersguthaben gemäss Art. 18 und den jährlichen Altersgutschriften gemäss Vorsorgeplan, inklusive Zinsen. Bei einem Vorsorgeplan mit Wahl der Sparvariante kommt für die Beitragsbefreiung lediglich die Sparvariante "Basis" zur Anwendung. Die Altersgutschriften werden dabei auf dem versicherten Lohn erhoben, der beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versichert war.

² Bei Teilinvalidität teilt die Pensionskasse das Altersguthaben entsprechend dem Invalidenrentenanspruch (in Bruchteilen der Vollrente) gemäss Art. 28 Abs. 2. Das dem invaliden Teil entsprechende Altersguthaben wird wie für einen vollinvaliden Versicherten und das dem aktiven Teil entsprechende Altersguthaben wie für einen aktiven Versicherten weitergeführt.

Art. 20 Verzinsung der Altersguthaben

¹ Der Stiftungsrat legt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und der finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse den Zinssatz für die Verzinsung des Altersguthabens fest. Dabei können für das Altersguthaben gemäss BVG und dasjenige aus überobligatorischer Vorsorge unterschiedliche Zinssätze bestimmt werden.

² Wenn es die finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse zulassen, kann der Stiftungsrat am Ende des laufenden Kalenderjahres den Zinssatz rückwirkend per 1. Januar entsprechend anpassen. Rückwirkende Anpassungen sind nur für die Versicherten anwendbar, die an einem vom Stiftungsrat beschlossenen Stichtag noch in der Pensionskasse versichert sind.

³ Der Stand des Altersguthabens am Jahresanfang sowie Zu- und Abgänge (= unterjährig eingebrachte Austrittsleistungen, Einkaufsummen und getätigte Bezüge) werden pro rata temporis verzinst und am Ende des Kalenderjahres zum Altersguthaben geschlagen. Die Altersgutschriften werden während eines Kalenderjahres nicht verzinst und jeweils am Ende des Jahres resp. zum Austrittszeitpunkt dem Altersguthaben gutgeschrieben.

2.5 Leistungen

Art. 21 Übersicht über die Leistungen

¹ Die Pensionskasse erbringt die folgenden Leistungen:

- | | |
|-----------------------------------|-----------|
| – Altersrente | (Art. 22) |
| – Kapitalauszahlung | (Art. 23) |
| – AHV-Ersatzrente | (Art. 24) |
| – Pensionierten-Kinderrente | (Art. 25) |
| – Invalidenrente | (Art. 28) |
| – Invaliden-Kinderrente | (Art. 29) |
| – Beitragsbefreiung | (Art. 30) |
| – Ehegattenrente | (Art. 31) |
| – Lebenspartnerrente | (Art. 32) |
| – Rente für geschiedene Ehegatten | (Art. 33) |

- Waisenrente (Art. 34)
- Todesfallkapital (Art. 35)
- Austrittsleistung (Art. 39 bis 41)

² Die Pensionskasse wird unter den in diesem Vorsorgereglement vorgesehenen Voraussetzungen leistungspflichtig, wenn der Vorsorgefall Alter, Invalidität oder Tod während der Dauer des Versicherungsschutzes eintritt. Bei Invaliditätsleistungen ist massgebend, ob die Person beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der Pensionskasse versichert war. Bei Hinterlassenenleistungen ist massgebend, ob die Person im Zeitpunkt des Todes oder des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, bei der Pensionskasse versichert war. Liegen andere Ursachen vor (z.B. Invalidität infolge eines Geburtsgebrechens), die nach BVG eine Leistungspflicht der Pensionskasse auslösen, beschränkt sich diese auf die Mindestleistungen gemäss BVG.

2.5.1 Altersleistungen

Art. 22 Altersrente

¹ Der Anspruch auf die Altersrente beginnt mit Erreichen des Referenzalters. Der Anspruch auf die Altersrente erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Rentenbezüger stirbt.

² Wird das Anstellungsverhältnis eines Versicherten nach dem 58. Geburtstag beendet, aber vor dem Referenzalter, so kann der Versicherte die Altersleistungen oder die Austrittsleistung gemäss Art. 39 verlangen. Die Anzeigefrist entspricht der Kündigungsfrist gemäss Arbeitsvertrag. Erfolgt keine Mitteilung durch den Versicherten, so richtet die Pensionskasse eine Altersrente aus. Vorbehalten bleibt die freiwillige Weiterversicherung bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber und die freiwillige Versicherung gemäss Art. 3 Abs. 2.

³ Im Zeitpunkt der Pensionierung ergibt sich die Höhe der Altersrente aus der Multiplikation des vorhandenen Altersguthabens mit dem reglementarisch festgelegten Umwandlungssatz (vgl. Anhang A 4).

⁴ Die Umwandlungssätze werden vom Stiftungsrat festgelegt (vgl. Anhang A 4).

⁵ Bezieht ein Versicherter beim Erreichen des Referenzalters eine Invalidenrente, wird diese durch eine Altersrente ersetzt. Die Höhe der Altersrente ergibt sich aus der Multiplikation des im Zeitpunkt des Referenzalters vorhandenen Altersguthabens gemäss Art. 19 mit dem in diesem Zeitpunkt gültigen Umwandlungssatz gemäss Anhang A 4. Die Höhe der Altersrente entspricht mindestens der Höhe der Invalidenrente gemäss BVG.

Art. 23 Kapitalauszahlung

¹ Der Versicherte kann bei der Pensionierung bis zu 100 Prozent seines Altersguthabens in Kapitalform beziehen.

² Eine entsprechende schriftliche Erklärung muss vor der ersten Rentenzahlung bei der Geschäftsstelle eingereicht werden und ist ab diesem Zeitpunkt unwiderruflich.

³ Die schriftliche Erklärung eines verheirateten Versicherten ist nur gültig, wenn sie vom Ehegatten mitunterzeichnet ist. Die Unterschrift ist vor Ort zu leisten oder auf Kosten des Versicherten amtlich beglaubigen zu lassen. Unverheiratete Versicherte haben den Zivilstand amtlich bestätigen zu lassen.

⁴ Mit dem Bezug des vorhandenen Altersguthabens in Kapitalform sind alle reglementarischen Ansprüche anteilmässig abgegolten.

⁵ Wird ein Teil des Altersguthabens in Kapitalform, im Übrigen aber eine Altersrente bezogen, bemessen sich die versicherten anwartschaftlichen Leistungen an der gekürzten Altersrente.

⁶ Auf den Zeitpunkt des Erreichens des Referenzalters kann der Invalidenrentner unter den gleichen Voraussetzungen gemäss Abs. 1 bis 5 das Altersguthaben als Kapital beziehen.

Art. 24 AHV-Ersatzrente

- ¹ Je nach Versicherungsplan haben Versicherte Anspruch auf eine temporäre AHV-Ersatzrente, falls die berufliche Aktivität ganz oder teilweise aufgegeben wird und noch keine AHV- oder IV-Rente beansprucht wird. Diese gelangt frühestens zwei Jahre vor Erreichen des AHV-Referenzalters zur Auszahlung.
- ² Die AHV-Ersatzrente beträgt 80 Prozent der einfachen maximalen AHV-Altersrente. Diese wird mit dem Durchschnitt des Beschäftigungsgrades des Versicherten in den letzten zehn Jahren vor dem Altersrentenbezug gewichtet. Bei Jahren ohne Beitragszahlungen wird ein Beschäftigungsgrad von 0 Prozent berücksichtigt.
- ³ Die AHV-Ersatzrente ist auf die Höhe der reglementarischen Altersrente der Pensionskasse begrenzt.
- ⁴ Bei Bezug einer Teil-Altersrente bei der Pensionskasse besteht Anspruch auf eine Teil-AHV-Ersatzrente im gleichen Verhältnis.
- ⁵ Die AHV-Ersatzrente wird maximal bis zum AHV-Referenzalter bzw. bis zum Bezug einer Rente der AHV/IV ausbezahlt. Der Anspruch auf eine AHV-Ersatzrente endet am Ende des Monats, in dessen der Versicherte stirbt.
- ⁶ Der Versicherte muss die Auszahlung der temporären AHV-Ersatzrente bei der Pensionskasse schriftlich beantragen.

Art. 25 Pensionierten-Kinderrente

- ¹ Hat ein Altersrentner Kinder, die bei seinem Tod Anspruch auf eine Waisenrente der Pensionskasse hätten, so besteht Anspruch auf eine Pensionierten-Kinderrente.
- ² Die Pensionierten-Kinderrente wird vom selben Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Altersrente. Der Anspruch erlischt mit dem Tod des Altersrentners; spätestens aber, wenn der Anspruch auf eine Waisenrente wegfallen würde.
- ³ Bei einer vorzeitigen Pensionierung vor dem AHV-Referenzalter besteht Anspruch auf eine Pensionierten-Kinderrente, sofern und insoweit die ausgerichtete reglementarische Altersrente kleiner ist als das Total der Altersrente gemäss BVG und der Pensionierten-Kinderrente gemäss BVG. In diesem Fall wird ab dem Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung eine Pensionierten-Kinderrente gemäss Absatz 4 ausgerichtet.
- ⁴ Die Höhe der jährlichen Pensionierten-Kinderrente beträgt pro Kind 20 Prozent der ausgerichteten Altersrente gemäss BVG. Vorbehalten bleibt Absatz 3.
- ⁵ Wird Altersguthaben in Kapitalform bezogen, besteht für diesen Teil kein Anspruch mehr auf Pensionierten-Kinderrenten.

Art. 26 Vorzeitige Teilpensionierung

- ¹ Nach dem 58. Geburtstag kann ein Versicherter im Zeitpunkt einer Lohnreduktion eine vorzeitige Teilpensionierung verlangen. Der Versicherte kann wählen, welcher prozentuale Anteil der Altersleistung ausgerichtet werden soll, wobei der Anteil höchstens der prozentualen Lohnreduktion entsprechen darf und bei der ersten Teilpensionierung zudem mindestens 20 Prozent betragen muss.
- ² Für die Leistungen gelangen die Bestimmungen gemäss Art. 22, Art. 23 und Art. 25 sinngemäss zur Anwendung.
- ³ Massgebend für die Bestimmung der Leistungen ist das entsprechende Altersguthaben im Zeitpunkt der vorzeitigen Teilpensionierung, wobei das vorhandene Altersguthaben gemäss BVG und jenes aus überobligatorischer Vorsorge proportional reduziert werden.
- ⁴ Im Umfang des Leistungsbezugs gilt der Vorsorgefall Alter als eingetreten. Für den verbleibenden Teil gilt der Versicherte weiterhin als aktiver Versicherter und das Altersguthaben wird gemäss Art. 18 weitergeführt.
- ⁵ Eine vorzeitige Teilpensionierung kann höchstens in drei Schritten erfolgen, der dritte Schritt entspricht zwangsläufig der Restpensionierung.
- ⁶ Falls der nach der Lohnreduktion verbleibende Jahreslohn unter den Mindestlohn gemäss Vorsorgeplan fällt, erfolgt die vollständige Pensionierung; vor Erreichen des Referenzalters kann der Versicherte alternativ die Überweisung der Austrittsleistung verlangen.

⁷ Verlangt der Versicherte die vorzeitige Teilpensionierung, kann er nicht von der Weiterführung des bisherigen versicherten Lohns gemäss Art. 9 Gebrauch machen.

Art. 27 Aufgeschobene Pensionierung

¹ Setzt der Versicherte das Arbeitsverhältnis über das Referenzalter hinaus fort, entsteht der Anspruch auf die Ausrichtung der Altersrente erst zum Zeitpunkt der effektiven Pensionierung, jedoch spätestens am Ersten des Monats nach dem 70. Geburtstag. In diesem Fall werden das vorhandene Altersguthaben und die allfällig beidseitig weiterhin geleisteten Sparbeiträge bis zum Zeitpunkt der effektiven Pensionierung verzinst. Die Höhe der Altersrente ergibt sich nach den Vorgaben von Art. 22 Abs. 3.

² Bei einem Aufschub der Pensionierung über das Referenzalter hinaus besteht kein Anspruch auf Invalidenleistungen.

³ Für die Bemessung der Hinterlassenen-Rentenleistungen gilt der Versicherte ab Erreichen des Referenzalters als Altersrentner. Dies bedeutet, dass im Todesfall die Ehegattenrente in Prozenten der gemäss Art. 22 Abs. 3 ausgerechneten Altersrente berechnet wird (vgl. Anhang A 6). Es besteht zudem ein Anspruch auf ein Todesfallkapital gemäss Art. 35.

2.5.2 Invalidenleistungen

Art. 28 Invalidenrente

¹ Anspruch auf eine Invalidenrente haben Personen, die vor dem Referenzalter im Sinne der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) zu mindestens 40 Prozent invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Pensionskasse versichert waren.

² Ein Invaliditätsgrad unter 40 Prozent ergibt in keinem Fall Anspruch auf Leistungen. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 Prozent wird die ganze Rente gewährt. Bei einem Invaliditätsgrad von 50 Prozent bis 69 Prozent entspricht die Rentenberechtigung dem Invaliditätsgrad. Bei einem Invaliditätsgrad von unter 50 Prozent entspricht die Rentenberechtigung 25 Prozent plus 2.5 Prozent für jedes Grad, das über dem Invaliditätsgrad von 40 Prozent liegt. Beispiel: Ein Invaliditätsgrad von 45 Prozent ergibt eine Rentenberechtigung von 37.5 Prozent (= 25 Prozent + (5 x 2.5 Prozent)).

³ Der Anspruch auf eine Invalidenrente der Pensionskasse entsteht mit dem Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung. Die Pensionskasse beginnt mit der Rentenzahlung, sobald die Leistungen aus dem Unfall- und/oder Krankentaggeld erschöpft sind. Dieser Aufschub der Rentenzahlung ist jedoch nur möglich, wenn die Leistungen aus dem Unfall- und/oder Krankentaggeld mindestens 80 Prozent des entgangenen Lohns betragen und die Finanzierung der Taggeldversicherung mindestens zur Hälfte durch den Arbeitgeber erfolgt ist.

⁴ Der Anspruch auf die Invalidenrente erlischt, wenn die Invalidität wegfällt (unter Vorbehalt von Art. 26a BVG), der Versicherte stirbt oder das Referenzalter erreicht. Nach Erreichen des Referenzalters wird die Invalidenrente durch die Altersrente gemäss Art. 22 Abs. 5 abgelöst.

⁵ Die jährliche Invalidenrente wird in Prozenten des versicherten Lohns, der beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, berechnet. Ihre Höhe ist im Anhang A 6 angegeben.

⁶ Wird die Rente der IV nach Verminderung des Invaliditätsgrads herabgesetzt oder aufgehoben, bleibt der Versicherte während drei Jahren zu den gleichen Bedingungen in der Pensionskasse versichert, sofern er vor der Herabsetzung oder Aufhebung der Rente der IV an Massnahmen zur Wiedereingliederung gemäss Art. 8a IVG teilgenommen hat oder die Rente der IV wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Beschäftigungsgrads herabgesetzt oder aufgehoben wurde. Der Vorsorge-schutz und der Leistungsanspruch bleiben ebenfalls bestehen, solange der Versicherte eine Übergangsleistung gemäss Art. 32 IVG bezieht.

⁷ Während der Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs gemäss Abs. 6 kürzt die Pensionskasse die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad des Versicherten, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen des Versicherten ausgeglichen wird.

Art. 29 Invaliden-Kinderrente

¹ Hat ein Invalidenrentner Kinder, die bei seinem Tod Anspruch auf eine Waisenrente der Pensionskasse gemäss Art. 34 hätten, so besteht Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente.

² Die Invaliden-Kinderrente wird vom selben Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Invalidenrente. Der Anspruch erlischt, wenn die Invalidenrente wegfällt (unter Vorbehalt von Art. 26a BVG); spätestens aber, wenn der Anspruch auf eine Waisenrente wegfallen würde.

³ Die Höhe der jährlichen Vollinvaliden-Kinderrente wird in Prozenten des versicherten Jahreslohnes berechnet und ist im Anhang A 6 angegeben. Für Versicherte, denen eine Teilinvalidenrente zusteht, wird eine Invaliden-Kinderrente gewährt, deren Höhe der Invalidenrentenberechtigung (in Bruchteilen der ganzen Rente) gemäss Art. 28 Abs. 2 entspricht.

Art. 30 Beitragsbefreiung

Bei Arbeitsunfähigkeit

¹ Bei einer ununterbrochenen Arbeitsunfähigkeit eines Versicherten von über 40 Prozent tritt nach Ablauf von drei Monaten die Beitragsbefreiung ein. Die Wartefrist wird pro Ereignis, welche zur Arbeitsunfähigkeit geführt hat, neu berechnet.

² Die Beitragsbefreiung richtet sich nach dem Grad der Arbeitsunfähigkeit und basiert auf dem vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit versicherten Jahreslohn und den Altersgutschriften gemäss dem massgebenden Versicherungsplan. Bei einem Versicherungsplan mit Wahl der Sparvariante (vgl. Anhang A 2) kommt für die Beitragsbefreiung lediglich die Sparvariante «Basis» zur Anwendung.

³ Die Beitragsbefreiung wird ab Beginn der Arbeitsunfähigkeit längstens während 24 Monaten gewährt. Der Anspruch besteht darüber hinaus, solange von der Kranken-, Unfall- oder Militärversicherung weiterhin Taggelder ausgerichtet werden. Ab Vorliegen eines ablehnenden IV-Entscheidung (Datum der Verfügung), bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses, Tod des Versicherten oder die Arbeitsunfähigkeit weniger als 40 Prozent des versicherten Arbeitspensums beträgt, wird keine Beitragsbefreiung mehr gewährt. Der Anspruch auf Beitragsbefreiung endet spätestens mit dem Erreichen des Referenzalters.

Bei Invalidität

⁴ Invalide Versicherte haben Anspruch auf eine beitragsfreie Weiterführung der Altersvorsorge, sofern die Pensionskasse für die Invalidenrentenleistungen zuständig ist. Der Anspruch endet mit dem Wegfall der Invalidität, Tod des invaliden Versicherten oder spätestens mit dem Erreichen des Referenzalters.

⁵ Die Höhe der Beitragsbefreiung richtet sich nach der Rentenberechtigung und erfolgt gemäss den Altersgutschriften (vgl. Anhang A 2) auf dem beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versicherten Lohn. Bei einem Versicherungsplan mit Wahl der Sparvariante (vgl. Anhang A 2) gilt Absatz 2.

⁶ Im Rahmen der Weiterversicherung aufgrund von Art. 26a BVG wird die Beitragsbefreiung aufgrund des vor der Aufhebung oder Reduktion der Invalidität bestehenden Invaliditätsgrades gewährleistet.

⁷ Ein Invaliditätsgrad unter 40 Prozent ergibt in keinem Fall Anspruch auf Leistungen.

2.5.3 Hinterlassenenleistungen

Art. 31 Ehegattenrente

¹ Stirbt ein Versicherter bzw. ein Alters- oder Invalidenrentner, so hat der hinterlassene Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern er im Zeitpunkt des Todes:

- für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen muss, oder
- älter als 40 Jahre ist und mindestens 3 Jahre mit der verstorbenen Person verheiratet war. Sind im Zeitpunkt der Heirat die Bedingungen gemäss Art. 32 erfüllt, wird im Zeitpunkt der Heirat die Dauer der Lebensgemeinschaft angerechnet; oder
- zu 70 Prozent invalid ist oder es binnen zwei Jahren seit dem Tode des Ehegatten wird.

² Erfüllt der hinterlassene Ehegatte eines Versicherten keine dieser Bedingungen, hat er unter den Voraussetzungen von Art. 35 Anspruch auf das Todesfallkapital, mindestens aber auf eine einmalige Abfindung in Höhe des dreifachen Betrags der jährlichen Ehegattenrente.

³ Der Anspruch auf eine Ehegattenrente entsteht am Ersten des Monats nach dem Tod des Versicherten bzw. des Alters- oder Invalidenrentners, jedoch frühestens in dem Zeitpunkt, in dem die arbeitsvertrag-

liche Lohnfortzahlung oder Lohnersatzleistung des Arbeitgebers bzw. die Rente des Rentners entfällt. Heiratet der überlebende Ehegatte wieder, erlischt der Anspruch auf eine Ehegattenrente. Er erhält eine einmalige Abfindung in Höhe des dreifachen Betrags der jährlichen Ehegattenrente. Der Anspruch auf Ehegattenrente erlischt spätestens am Ende des Monats, in dessen Verlauf der überlebende Ehegatte stirbt.

⁴ Ist der überlebende Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger als der verstorbene Ehepartner, so wird die Ehegattenrente gekürzt. Die Reduktion beträgt für jedes ganze und für jedes angebrochene Jahr, um das der überlebende Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger ist als der Verstorbene, 1 Prozent des vollen Rentenbetrags.

⁵ Erfolgt die Eheschliessung erst nach dem 60. Geburtstag des Versicherten bzw. Rentenbezügers, so wird die versicherte Ehegattenrente, allenfalls zusätzlich zur Kürzung gemäss Abs. 4, für jedes angebrochene und ganze Lebensjahr nach dem 60. Geburtstag zusätzlich um je 5 Prozent ihres vollen Rentenbetrags reduziert. Die insgesamt angerechneten Rentenkürzungen dürfen jedoch nicht mehr als die Hälfte des ungekürzten Rentenbetrags ausmachen. Waren beim 60. Geburtstag die Bedingungen an eine Lebensgemeinschaft gemäss Art. 32 Abs. 1 erfüllt und ist diese Lebensgemeinschaft durch eine Ehe abgelöst worden, kommt die Kürzung der Ehegattenrente gemäss diesem Absatz nicht zur Anwendung.

⁶ Diese Einschränkungen gelten nicht, soweit sie die Mindestleistungen nach BVG beeinträchtigen.

⁷ Beim Tod eines Versicherten bzw. Invalidenrentners wird die jährliche Ehegattenrente in Prozenten des versicherten Lohns berechnet. Die Höhe der Ehegattenrente ist im Anhang A 6 geregelt.

⁸ Beim Tod eines Altersrentners wird die Ehegattenrente in Prozenten der laufenden Rente berechnet. Die Höhe der Ehegattenrente ist im Anhang A 6 geregelt.

⁹ Beim Tod eines Versicherten oder Invalidenrentners ist auch der Bezug der Ehegattenrente in Kapitalform möglich. Eine entsprechende schriftliche Erklärung muss vor der ersten Rentenzahlung abgegeben werden. Der Kapitalbezug entspricht für den überlebenden Ehegatten dem Todesfallkapital gemäss Art. 35. Mit dem Bezug des einmaligen Kapitalbetrages sind alle reglementarischen Ansprüche abgegolten.

¹⁰ Beim Tod eines Versicherten, der nach der vollständigen Pensionierung in die Pensionskasse aufgenommen worden war, wird die Ehegattenrente aus dem aktiven Versichertenverhältnis ab dem Zeitpunkt, in dem der verstorbene Versicherte das Referenzalter erreicht hätte, auf die Höhe der Mindestleistung gemäss BVG gekürzt. Eine allfällige Ehegattenrente aus der bezogenen Altersrente bleibt davon unberührt.

Art. 32 Lebenspartnerrente

¹ Stirbt ein Versicherter bzw. ein Alters- oder Invalidenrentner, so ist sein Lebenspartner dem Ehegatten gleichgestellt und erhält die gleichen Rentenleistungen wie der Ehegatte gemäss Art. 31, sofern im Zeitpunkt des Todes des Versicherten bzw. des Alters- oder Invalidenrentners die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- a. der überlebende Lebenspartner bezieht keine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente aus der beruflichen Vorsorge auf Grund einer vorhergehenden Ehe oder Lebensgemeinschaft, und
- b. beide Lebenspartner waren unverheiratet, lebten in keiner eingetragenen Partnerschaft gemäss PartG, und
- c. zwischen den Lebenspartnern gab es keine Ehehindernisse im Sinne von ZGB Art. 95, und
- d. aus der Lebenspartnerschaft sind eigene Kinder des Versicherten bzw. des Rentners hervorgegangen, die Anspruch auf eine Waisenrente der Pensionskasse haben; oder der Lebenspartner ist älter als 40 Jahre und hat beim Tod des Versicherten bzw. des Rentners mit diesem mindestens fünf Jahre nachweisbar ununterbrochen, unverheiratet, in einer ständigen ungeteilten Wohngemeinschaft an einem festen gemeinsamen Wohnort (gleicher amtlicher Wohnsitz erforderlich) in einer Lebensgemeinschaft zusammengelebt.
- e. Die eheähnliche Lebensgemeinschaft ist gemäss Abs. 4 bei der Pensionskasse angemeldet worden. Die Pensionskasse richtet maximal eine Lebenspartnerrente aus; wurden nacheinander mehrere Personen als Lebenspartner angemeldet, ist die letzte Anmeldung massgebend.

² Der Lebenspartner hat innerhalb von drei Monaten nach dem Tod des Versicherten bzw. des Alters- oder Invalidenrentners schriftlich den Anspruch auf eine Lebenspartnerrente geltend zu machen, ansonsten erlischt jeglicher Anspruch. Er hat ebenfalls den Nachweis zu erbringen, dass er die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt.

³ Für Lebenspartner von Altersrentnern besteht kein Anspruch auf Leistungen, sofern nicht bereits vor der effektiven Pensionierung des Versicherten die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Abs. 1 erfüllt waren. Ein Invalidenrentner gilt ab Erreichen des Referenzalters ebenfalls als Altersrentner.

⁴ Die eheähnliche Lebensgemeinschaft muss in Form eines Unterstützungsvertrages dokumentiert sein. Dazu ist der entsprechende Mustervertrag zu verwenden. Dieser ist zu Lebzeiten der Lebenspartner und von beiden unterzeichnet der Pensionskasse zuzustellen.

⁵ Der überlebende Lebenspartner hat keinen Anspruch auf die sich für Ehegatten ergebenden BVG-Mindestleistungen gemäss Art. 31 des Vorsorgereglements.

⁶ Wenn die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Abs. 1 für mehr als eine Person erfüllt sind, besteht der Anspruch für jede Person, jedoch maximal in der Höhe der Ehegattenrente, welche sich nach den Bestimmungen für die Mindestleistungen gemäss BVG ergeben.

Art. 33 Rente für geschiedene Ehegatten

¹ Stirbt ein Versicherter, Alters- oder Invalidenrentner, so hat der überlebende geschiedene Ehegatte Anspruch auf eine Rente, sofern die Ehe mindestens zehn Jahre dauerte und ihm im Scheidungsurteil eine Rente gemäss Art. 124e Abs. 1 oder Art. 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen worden ist und solange die bei der Scheidung zugesprochene Rente geschuldet gewesen wäre.

² Die Rente des geschiedenen Ehegatten entspricht der Höhe der Mindestleistung gemäss BVG. Sie wird jedoch um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil oder dem Urteil über die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft übersteigen. Hinterlassenenleistungen der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.

Art. 34 Waisenrente

¹ Stirbt ein Versicherter bzw. ein Alters- oder Invalidenrentner, so hat jedes seiner Kinder Anspruch auf eine Waisenrente, wenn die Voraussetzungen gemäss Abs. 2 erfüllt sind. Für Pflege- und Stiefkinder besteht der Anspruch nur, wenn der verstorbene Versicherte bzw. Rentner bis zu seinem Ableben für den Unterhalt dieser Kinder aufgekommen ist.

² Die Waisenrente beginnt am Monatsersten nach dem Tod des Versicherten bzw. des Rentners, frühestens nach Ablauf der Lohnfortzahlung bzw. der Rente des Rentners. Sie ist zahlbar bis zum Ende des Monats, in dessen Verlauf das Kind den 18. Geburtstag erreicht. Die Waisenrente wird auch nach Erreichen des 18. Geburtstags, maximal aber bis zum 25. Geburtstag, ausbezahlt, wenn

- a. die Kinder sich noch in Ausbildung im Sinne von Art. 49^{bis} (ohne Abs. 3) und 49^{ter} AHVV befinden; oder
- b. die Kinder zu mindestens 70 Prozent invalid sind.

³ Verstirbt das Kind vor dem 18. bzw. 25. Geburtstag, erlischt der Anspruch an dem auf den Tod folgenden Ersten des Monats.

⁴ Die jährliche Waisenrente beim Tod eines Versicherten wird in Prozenten des versicherten Lohns berechnet.

⁵ Bezog der Rentenbezüger vor seinem Tod eine Alters- oder Invalidenrente, entspricht die jährliche Waisenrente der ausgerichteten Pensionierten- bzw. Invaliden-Kinderrente. Bei Vollwaisen wird dieser Betrag verdoppelt, sofern nicht von beiden Elternteilen ein Anspruch auf eine Waisenrente besteht.

⁶ Die Höhe der jährlichen Waisenrente ist im Anhang A 6 angegeben.

Art. 35 Todesfallkapital

¹ Stirbt ein Versicherter oder ein Invalidenrentner vor dem Referenzalter, wird den Anspruchsberechtigten gemäss Abs. 2 ein Todesfallkapital ausbezahlt. Dasselbe gilt, wenn ein

Versicherter während dem Aufschub bzw. während der Weiterführung der Altersvorsorge über das Referenzalter hinaus verstirbt.

² Das Todesfallkapital wird folgenden Personen, unabhängig vom Erbrecht, in der unten aufgeführten Reihenfolge ausbezahlt:

- a. dem überlebenden Ehegatten, bei dessen Fehlen;
- b. den gemäss Art. 34 rentenberechtigten Kindern des verstorbenen Versicherten, bei deren Fehlen;
- c. der Person, die vom Versicherten vor seinem Tode in erheblichem Masse unterstützt worden ist oder die mit dem Versicherten in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat (gleicher amtlicher Wohnsitz erforderlich) oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss.
- d. Beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a bis c in folgender Reihenfolge:
 - den Kindern des verstorbenen Versicherten, welche die Voraussetzungen nach Art. 34 nicht erfüllen
 - den Eltern
 - den Geschwistern, bei deren Fehlen;
- e. den übrigen gesetzlichen Erben unter Ausschluss des Gemeinwesens, im Umfang der von der versicherten Person einbezahlten Beiträge und freiwilligen Einkäufe, mindestens von 50 Prozent des Todesfallkapitals.

³ Keinen Anspruch auf das Todesfallkapital haben begünstigte Personen gemäss Abs. 2 lit. c, wenn die begünstigte Person eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente aus einer Vorsorgeeinrichtung auf Grund einer vorhergehenden Ehe oder Lebensgemeinschaft bezieht.

⁴ Der Versicherte kann innerhalb der einzelnen Gruppen gemäss Abs. 2 festlegen, wer zu welchem Teil Anspruch auf das Todesfallkapital hat. Dabei schliesst das Vorhandensein einer vorgenannten Gruppe die nachfolgenden Gruppen von der Berechtigung aus. Liegt keine Willenserklärung des Versicherten gegenüber der Pensionskasse vor und sind mehrere Personen innerhalb der anspruchsberechtigten Gruppe vorhanden, so wird das Todesfallkapital an die Anspruchsberechtigten zu gleichen Teilen ausgerichtet.

⁵ Die Anspruchsberechtigten gemäss Abs. 2 haben innerhalb von drei Monaten nach dem Tod des Versicherten schriftlich einen Antrag auf die Ausrichtung des Todesfallkapitals einzureichen, ansonsten erlischt jeglicher Anspruch. Sie haben ebenfalls den Nachweis zu erbringen, dass sie die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen.

⁶ Die Höhe des Todesfallkapitals ist im Anhang A 6 angegeben.

2.6 Zusatzkonto zur Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung

Art. 36 Eröffnung eines Zusatzkontos

¹ Unter Berücksichtigung der Einkaufsbeschränkungen von Art. 17 kann ein Versicherter die Rentenkürzung bei einer vorzeitigen Pensionierung ganz oder teilweise auskaufen, indem er zusätzliche Einkaufssummen einbezahlt. In diesem Fall wird für den Versicherten ein individuelles Zusatzkonto geführt, aus dem das Guthaben ersichtlich ist.

² Das Zusatzkonto des Versicherten besteht aus:

- allfälligen freiwilligen Einlagen des Versicherten, des Arbeitgebers oder der Pensionskasse;
- Rückzahlungen aus Vorbezügen für Wohneigentum;
- dem infolge Ehescheidung überwiesenen Anteil an der Freizügigkeitsleistung oder als lebenslange Rente bzw. in Kapitalform übertragenen Rentenanteil;
- den Zinsen;
- abzüglich Vorbezüge für Wohneigentum;
- abzüglich der Auszahlung von Freizügigkeitsleistung aufgrund eines Scheidungsurteils.

³ Bei einem Invalidenrentner wird das Zusatzkonto während der Dauer der Invalidität bis zum Referenzalter weitergeführt. Das Guthaben auf dem Zusatzkonto des Invaliden besteht aus dem bis zum Eintritt der Invalidität erworbenen Guthaben gemäss Abs. 2 sowie den Zinsen.

⁴ Bei Teilinvalidität teilt die Pensionskasse das Guthaben auf dem Zusatzkonto entsprechend dem Invalidenrentenanspruch (in Bruchteilen der ganzen Rente) gemäss Art. 28 Abs. 2. Das dem invaliden Teil entsprechende Guthaben wird wie für eine vollinvalid versicherte Person und das dem aktiven Teil entsprechende Guthaben wie für eine aktive versicherte Person weitergeführt.

⁵ Der Zinssatz für die Verzinsung des Zusatzkontos wird vom Stiftungsrat analog zu Art. 20 jährlich festgelegt.

⁶ Der Stand des Zusatzkontos am Jahresanfang sowie Zu- und Abgänge werden pro rata temporis verzinst und am Ende des Kalenderjahres zum Zusatzkonto geschlagen.

Art. 37 Finanzierung des Zusatzkontos

¹ Die Gutschrift auf dem Zusatzkonto ist nur möglich, wenn der Versicherte auf dem Alterskonto vollständig eingekauft ist, d.h. wenn das Alterskonto den in Art. 17 definierten Maximalbetrag erreicht hat.

² Ein Versicherter kann, bis zum Eintritt eines Vorsorgefalls, maximal einmal pro Kalenderjahr einen Einkauf leisten. Die jeweilige maximale Einkaufssumme entspricht dem maximalen Betrag des Zusatzkontos, welcher im Anhang A 5 festgehalten wird, abzüglich des vorhandenen Zusatzkontos im Zeitpunkt des Einkaufs. Die Einkaufsbeschränkungen von Art. 17 gelten sinngemäss.

³ Übersteigen die Guthaben auf dem Alterskonto die definierten maximalen Einkaufssummen, wird der übersteigende Teil von der maximal möglichen Einkaufssumme gemäss Abs. 2 in Abzug gebracht.

⁴ Hat sich der Versicherte auf ein vorzeitiges Pensionierungsalter eingekauft und bleibt darüber hinaus erwerbstätig, darf die unter Anrechnung des Zusatzkontos für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung ergebende Altersrente die bis zum Referenzalter projizierte Altersrente (ohne Zusatzkonto) nicht um mehr als fünf Prozent übersteigen. Sobald eine Überschreitung festgestellt wird, treten folgende Massnahmen in Kraft:

- Der Versicherte und der Arbeitgeber leisten keine Sparbeiträge mehr.
- Der zu diesem Zeitpunkt gültige Umwandlungssatz wird eingefroren, ausser es erfolgt eine Senkung des gültigen Umwandlungssatzes infolge einer allgemeinen Anpassung der Umwandlungssätze. Bei definitiver Beendigung des Arbeitsverhältnisses wird die fällige Altersrente mit diesem Umwandlungssatz bestimmt.
- Sämtliche Konten des Versicherten werden nicht mehr verzinst.

Überschreitungen des Leistungsziels infolge Änderung des Beschäftigungsgrades oder Einlagen infolge Ehescheidung sind entsprechend zu berücksichtigen. Die bis zum Referenzalter projizierte Altersrente wird mit dem in den letzten fünf Jahren maximal versicherten Jahreslohn bestimmt.

Art. 38 Verwendung des Guthabens auf dem Zusatzkonto

¹ Das Zusatzkonto wird bei Pensionierung, Tod oder Austritt des Versicherten fällig. Für Invalidenrentenbezüger entsteht der Anspruch auf das Zusatzkonto bei Erreichen des Referenzalters.

² Das Guthaben auf dem Zusatzkonto wird wie folgt verwendet:

- a. Bei der Pensionierung wird das Guthaben des Zusatzkontos auf das Altersguthaben umgebucht.
- b. Im Todesfall wird das Guthaben als Todesfallkapital ausbezahlt. Für den Anspruch und die Auszahlung gelten die Bestimmungen von Art. 35 Abs. 2 bis 5 sinngemäss.
- c. Im Fall des Austritts des Versicherten wird das Guthaben als Austrittsleistung ausbezahlt. Es gelten dabei die Bestimmungen gemäss Art. 39 bis Art. 41.

2.7 Austritt

Art. 39 Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- ¹ Endet das Arbeitsverhältnis eines Versicherten, ohne dass Leistungen fällig werden, hat dies den Austritt aus der Pensionskasse zur Folge. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen zur freiwilligen Versicherung gemäss Art. 3 Abs. 2 und die freiwillige Weiterversicherung bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber gemäss Art. 4. Der austretende Versicherte hat Anspruch auf eine Austrittsleistung. Die Pensionskasse erstellt für die Versicherten eine Abrechnung über die Austrittsleistungen unter Berücksichtigung der Vorgaben von Art. 8 FZG.
- ² Ist der austretende Versicherte teilweise invalid, hat er Anspruch auf den aktiven Teil seiner Austrittsleistung. Wird er wieder voll erwerbsfähig, ohne dass er in ein Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber tritt, so hat er auch für den nach der Auflösung seines Arbeitsverhältnisses weitergeführten Teil seines Vorsorgeschutzes einen Anspruch auf Austrittsleistung.
- ³ Ebenso haben Versicherte, deren Rente der IV nach Verminderung des Invaliditätsgrads herabgesetzt oder aufgehoben wird, am Ende der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs nach Art. 26a Abs. 1 und 2 BVG Anspruch auf eine Austrittsleistung.

Art. 40 Höhe der Austrittsleistung

- ¹ Die Austrittsleistung wird gemäss Art. 15 FZG berechnet. Sie entspricht den am Austrittstag vorhandenen Guthaben auf dem Alters- und Zusatzkonto. Nach dem Austritt bis zur Überweisung der Austrittsleistung wird diese mit dem Mindestzins gemäss BVG verzinst. Hat die Pensionskasse die notwendigen Angaben für die Überweisung der Austrittsleistung, schuldet sie ab dem 30. Tag Verzugszins (Art. 2 Abs. 4 FZG).
- ² Gemäss Art. 8 FZG wird dem austretenden Versicherten auf der Austrittsabrechnung auch die Höhe des Mindestbetrags (Art. 17 FZG) sowie des Sparguthabens gemäss BVG (Art. 18 FZG) bekannt gegeben.
- ³ Muss die Pensionskasse Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung überwiesen hat, so ist ihr die Austrittsleistung soweit zurückzuerstatten, als diese zur Finanzierung der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen nötig ist. Unterbleibt die Rückerstattung, so kürzt die Pensionskasse ihre Leistungen nach ihren versicherungstechnischen Grundsätzen.

Art. 41 Verwendung der Austrittsleistung

- ¹ Die Austrittsleistung wird zu Gunsten des ausgetretenen Versicherten seiner neuen Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz oder Liechtenstein überwiesen. Tritt der Versicherte nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz oder Liechtenstein ein, ist die Austrittsleistung auf ein Freizügigkeitskonto bei einer Freizügigkeitseinrichtung zu überweisen oder zur Bestellung einer Freizügigkeitspolice bei einer Versicherungsgesellschaft in der Schweiz zu verwenden. In diesem Fall ist eine Aufteilung der Austrittsleistung möglich, wobei folgende Begrenzung gilt: Maximal zwei verschiedene Einrichtungen und ein einziges Freizügigkeitskonto bzw. eine einzige Freizügigkeitspolice pro Einrichtung.
- ² Der Versicherte hat der Pensionskasse unverzüglich den Namen und die Zahlungsadresse der Einrichtung gemäss Abs. 1 mitzuteilen.
- ³ Bleibt die Mitteilung des Versicherten über die Verwendung seiner Austrittsleistung aus, wird die Austrittsleistung frühestens sechs Monate nach dem Austritt des Versicherten aus der Pensionskasse, jedoch spätestens nach zwei Jahren, an die Auffangeinrichtung überwiesen.
- ⁴ Auf schriftliches Verlangen des austretenden Versicherten wird die Austrittsleistung bar ausbezahlt, wenn:
 - a. er die Schweiz endgültig verlässt und dabei nicht in Liechtenstein Wohnsitz nimmt;
 - b. er in der Schweiz eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstellt ist;
 - c. die Austrittsleistung weniger als dem Jahresbeitrag des Versicherten entspricht.

Unterliegt ein Versicherter, der die Schweiz oder Liechtenstein endgültig verlässt, weiterhin der obligatorischen Versicherungspflicht für die Risiken Alter, Tod und Invalidität in einem Mitgliedstaat der EU, in Island oder Norwegen, ist eine Barauszahlung der Austrittsleistung nur soweit möglich, als sie die ge-

gesetzliche Austrittsleistung gemäss BVG übersteigt. Die gesetzliche Austrittsleistung gemäss BVG wird nach Abs. 1 an eine Freizügigkeitseinrichtung nach Wahl des Versicherten überwiesen.

⁵ Der Versicherte hat die Unterlagen beizubringen, welche den von ihm geltend gemachten Barauszahlungsgrund belegen. Die Pensionskasse prüft die Anspruchsberechtigung und kann vom Versicherten gegebenenfalls weitere Beweise verlangen.

⁶ Beim verheirateten Versicherten ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich seine Zustimmung zur Barauszahlung gegeben hat. Die Unterschrift ist vor Ort zu leisten oder auf Kosten des Versicherten amtlich beglaubigen zu lassen. Unverheiratete Versicherte haben den Zivilstand amtlich bestätigen zu lassen.

3. Zusätzliche Bestimmungen

3.1 Koordination der Leistungen, Vorleistungen

Art. 42 Koordination der Leistungen

¹ Invaliden- und Hinterlassenenleistungen werden gekürzt, sobald sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften (siehe Abs. 2) 90 % des letzten AHV-Jahreslohns eines Versicherten (bei Eintritt des relevanten Arbeitsunfähigkeit bzw. des Todes ohne vorangehende Arbeitsunfähigkeit) übersteigen. Die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG können dabei nur gekürzt werden, wenn sie unter Berücksichtigung der anrechenbaren Einkünfte 90 Prozent des mutmasslich entgangenen Einkommens übersteigen. Die Pensionskasse kann zudem die Invalidenleistungen entsprechend den Bestimmungen von Art. 26a Abs. 3 BVG kürzen.

² Als anrechenbare Einkünfte im Sinne von Abs. 1 gelten:

- Leistungen der AHV und IV (und/oder in- und ausländischer Sozialversicherungen);
- Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung;
- Leistungen der Militärversicherung;
- Leistungen einer Versicherung, an welche der Arbeitgeber oder an seiner Stelle die Pensionskasse mindestens 50 Prozent der Prämien bezahlt hat;
- Leistungen anderer Vorsorgeeinrichtungen und Freizügigkeitseinrichtungen sowie der Pensionskasse;
- Leistungen eines haftpflichtigen Dritten;

und

- bei Invalidenrentnern ein allfällig tatsächlich erzielter oder zumutbarerweise noch erzielbares Erwerbs- oder Ersatzeinkommen (mit Ausnahme des Zusatzeinkommens, welches während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a des IVG erzielt wird).

³ Bei der Bestimmung des zumutbarerweise erzielbaren Erwerbs- oder Ersatzeinkommens wird grundsätzlich auf das Invalideneinkommen gemäss IV abgestellt.

⁴ Wird infolge Scheidung eine Rente geteilt (Art. 124a ZGB), so wird der Rentenanteil, der dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurde, von der gemäss Abs. 1 und 2 gekürzten Leistung in Abzug gebracht.

⁵ Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträge und ähnliche Leistungen von dritter Seite sowie Leistungen der vom Versicherten selbst finanzierten Unfall-, Lebens- und Taggeldversicherungen werden bei der Überversicherung nicht angerechnet.

⁶ Waren die Invalidenleistungen der Pensionskasse vor Erreichen des Referenzalters infolge Zusammentreffen mit Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung, der Militärversicherung oder vergleichbarer ausländischer Leistungen gekürzt, so werden auch die sie ablösenden Altersleistungen der Pensionskasse gekürzt, sofern und soweit sie die bisherigen gekürzten Invalidenleistungen der Pensionskasse übersteigen. Die Pensionskasse beachtet Art. 24a BVV 2.

⁷ Die Einkünfte des überlebenden Ehegatten oder des Lebenspartners und der Waisen werden zusammengerechnet. Falls die Leistungen der Pensionskasse gekürzt werden, werden alle Leistungen im selben Verhältnis gekürzt.

⁸ Allfällige anrechenbare Kapitalleistungen werden basierend auf den versicherungstechnischen Grundlagen der Pensionskasse in gleichwertige Renten umgerechnet. Nicht angerechnet werden Invaliditäts- und Todesfallkapitalien der Pensionskasse.

⁹ Die Pensionskasse kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn die Verhältnisse sich wesentlich ändern. Massgebend für die erstmalige Berechnung der Koordination der Leistungen ist der Zeitpunkt des Anspruchsbeginns auf Invaliden- bzw. Hinterlassenenleistungen. Spätere teuerungsbedingte Erhöhungen von anrechenbaren Leistungen führen alleine zu keiner Reduktion einer bereits laufenden Rente. Bei Veränderung des Invaliditätsgrades (Herabsetzung oder Erhöhung gemäss Feststellung der IV), Wegfall oder Hinzukommen einer anrechenbaren Leistung erfolgt jedoch grundsätzlich eine Neuberechnung der reglementarischen Leistungen. Dasselbe gilt, wenn sich das anrechenbare Erwerbseinkommen um mehr als 10 Prozent verändert.

¹⁰ Die Pensionskasse kann ihre Leistungen kürzen oder verweigern, wenn der Versicherte bzw. die Anspruchsberechtigten den Tod oder die Invalidität des Versicherten verschuldet haben oder der Versicherte sich Eingliederungsmassnahmen der IV widersetzt. Die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG können nur dann verweigert oder gekürzt werden, wenn die AHV/IV eine Leistung infolge schweren Verschuldens kürzt, entzieht oder verweigert.

¹¹ Die Pensionskasse gleicht Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der obligatorischen Unfall- oder der Militärversicherung nicht aus, wenn diese die Leistungsverweigerungen oder -kürzungen nach Art. 21 ATSG, Art. 37 UVG, Art. 39 UVG, Art. 65 MVG oder Art. 66 MVG vorgenommen haben. Auch Leistungskürzungen bei Erreichen des Referenzalters nach Art. 20 Abs. 2^{ter} und 2^{quater} UVG und Artikel 47 Abs. 1 MVG gleicht die Pensionskasse nicht aus.

¹² Die Pensionskasse kann Rechtsmittel gegen Verfügungen der IV und anderer Sozialversicherungsträger, die ihre Leistungspflicht berühren, erheben.

¹³ Gegenüber einem Dritten, der für den Vorsorgefall haftet, tritt die Pensionskasse im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche des Versicherten bzw. des Anspruchsberechtigten ein. Im Übrigen kann die Pensionskasse vom Versicherten bzw. den Anspruchsberechtigten verlangen, dass sie der Pensionskasse ihre Forderungen gegen haftpflichtige Dritte bis zur Höhe ihrer Leistungspflicht abtreten. Erfolgt die verlangte Abtretung nicht, ist die Pensionskasse berechtigt, ihre Leistungen auszusetzen.

Art. 43 Sicherung der Leistungen, Vorleistungen

¹ Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleiben Art. 46 und Art. 47.

² Der Leistungsanspruch darf mit Forderungen des Arbeitgebers, welche dieser der Pensionskasse abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn sie sich auf Beiträge beziehen, die dem Versicherten nicht vom Lohn abgezogen worden sind. Andere Forderungen der Pensionskasse dürfen mit dem fälligen Leistungsanspruch verrechnet werden.

³ Untersteht die Pensionskasse einer gesetzlichen Vorleistungspflicht, beschränkt sich ihre Vorleistung auf die Mindestleistungen nach BVG. Der Antragssteller hat nachzuweisen, dass er sich bei allen infrage kommenden Versicherungsträgern angemeldet hat und wenn im Fall von Invalidenleistungen ein definitiver positiver Bescheid der IV vorliegt. Wird der Fall von einem anderen Versicherungsträger übernommen, hat dieser der Pensionskasse die bereits erbrachten Vorleistungen zurückzuerstatten. Hat ein anderer Versicherungsträger eine Vorleistung im Sinne des Gesetzes übernommen und steht fest, dass die Pensionskasse leistungspflichtig ist, erstattet sie die Vorleistung im Rahmen ihrer Leistungspflicht, jedoch maximal im Umfang der Mindestleistungen gemäss BVG, zurück.

3.2 Auszahlungsbestimmungen

Art. 44 Auszahlungsbestimmungen

- ¹ Die nach dem Vorsorgereglement vorgesehenen jährlichen Renten werden in monatlichen Teilbeträgen ausbezahlt. Unter Vorbehalt von Art. 89c BVG (Freizügigkeitsabkommen mit der EU und weiteren Ländern) erfüllt die Pensionskasse ihre Verpflichtungen grundsätzlich nur in der Schweiz. Die allfälligen Kosten und Risiken für die Leistungsüberweisung ins Ausland gehen zulasten des Anspruchsberechtigten.
- ² Der Rentenbetrag des Monats, in dem die Rentenberechtigung erlischt, wird voll ausbezahlt.
- ³ Beträgt zum Zeitpunkt des erstmaligen Rentenbezugs die jährliche Altersrente oder die bei voller Invalidität auszurichtende Invalidenrente weniger als 10 Prozent, die Ehegattenrente weniger als 6 Prozent und eine Kinderrente weniger als 2 Prozent der Mindestaltersrente der AHV, wird anstelle der Rente eine einmalige Kapitalabfindung ausbezahlt. Die Kapitalabfindung wird basierend auf den versicherungstechnischen Grundlagen der Pensionskasse berechnet. Damit sind alle reglementarischen Ansprüche abgegolten.
- ⁴ Vorsorgeleistungen in Kapitalform werden mit Eintritt des Vorsorgefalles fällig, frühestens aber, wenn einwandfrei feststeht, wer anspruchsberechtigt ist, und wenn die Pensionskasse die für die Überweisung notwendigen Angaben vorliegen. Kapitalzahlungen werden innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit ohne Zins ausbezahlt. Bei einer Vernachlässigung der Unterhaltspflicht gemäss Art. 40 BVG erfolgt die Kapitalauszahlung frühestens 30 Tage nach Zustellung der Meldung an die Fachstelle der Inkassohilfe.
- ⁵ Schuldet die Pensionskasse einen Verzugszins, entspricht dieser dem Mindestzinssatz gemäss BVG. Vorbehalten bleibt der Verzugszins bei einer verspäteten Überweisung der Austrittsleistung gemäss Art. 40 Abs. 1.

3.3 Anpassung der laufenden Renten

Art. 45 Anpassung der laufenden Renten

- ¹ Die Hinterlassenen- und Invalidenrenten, deren Laufzeit drei Jahre überschritten hat, werden bis zum Erreichen des Referenzalters nach Anordnung des Bundesrates der Preisentwicklung angepasst, wenn und soweit die gesetzlichen Mindestleistungen, einschliesslich der gesetzlichen Teuerungsanpassungen, die reglementarischen Leistungen übersteigen.
- ² Über eine allfällige Anpassung der Hinterlassenen- und Invalidenrenten (unter Vorbehalt der Einschränkung gemäss Art. 45 Abs. 1 dieses Vorsorgereglements) sowie der Altersrenten und der dazugehörigen Hinterlassenenrenten befindet der Stiftungsrat jährlich im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse.

3.4 Ehescheidung und Finanzierung von Wohneigentum

Art. 46 Vorsorgeausgleich bei Scheidung

- ¹ Der Vorsorgeausgleich bei Scheidung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des ZGB, OR, BVG, FZG, ZPO, IPRG sowie den entsprechenden Verordnungsbestimmungen.
- ² Muss im Rahmen einer Scheidung ein Anteil der Austrittsleistung des Versicherten zugunsten des geschiedenen Ehegatten übertragen werden, reduziert sich das Alterskonto des Versicherten entsprechend. Der zu übertragende Teil wird auf dem Alterskonto im Verhältnis des Altersguthabens gemäss BVG zum Altersguthaben aus überobligatorischer Vorsorge belastet. Die Auszahlung des überobligatorischen Teils erfolgt in nachstehender Reihenfolge:
 - a. aus dem Guthaben auf dem Zusatzkonto;
 - b. aus dem Altersguthaben aus überobligatorischer Vorsorge.

Es ist sinngemäss vorzugehen, wenn die Pensionskasse zugunsten des berechtigten geschiedenen Ehegatten einen Rentenanteil (allenfalls in Kapitalform) auszurichten hat.

³ Erhält ein Versicherter im Rahmen einer Scheidung eine Austrittsleistung oder einen Rentenanteil (allenfalls auch in Kapitalform), so wird dieser Betrag bei der Pensionskasse im Verhältnis, in dem sie in der Vorsorge des verpflichteten geschiedenen Ehegatten belastet wurde, dem Altersguthaben gemäss BVG und dem Altersguthaben aus überobligatorischer Vorsorge gutgeschrieben. Die Gutschrift des überobligatorischen Teils erfolgt in nachstehender Reihenfolge:

- a. auf das Altersguthaben aus überobligatorischer Vorsorge;
- b. auf das Guthaben auf dem Zusatzkonto.

⁴ Wird infolge Scheidung eines temporären Invalidenrentners vor dem Referenzalter ein Anteil der Austrittsleistung zugunsten des geschiedenen Ehegatten übertragen, so führt dies zu einer Reduktion der Konten gemäss Abs. 2 und entsprechend tieferen Altersleistungen. Demgegenüber bleiben die im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens laufende Invalidenrente sowie allfällige (auch künftige) Kinderinvalidenrenten unverändert, wobei die Invalidenrente gemäss BVG (Schattenrechnung) um den maximal möglichen Betrag gemäss Art. 19 Abs. 2 und 3 BVV 2 gekürzt wird.

⁵ Wird infolge Scheidung eines Invalidenrentners mit lebenslangem Anspruch auf Invalidenleistungen vor dem Referenzalter ein Anteil der Austrittsleistung zugunsten des geschiedenen Ehegatten übertragen, so führt dies zu einer Reduktion der lebenslangen Invalidenrente. Die Kürzung wird anhand der versicherungstechnischen Grundlagen der Pensionskasse festgelegt. Demgegenüber bleiben die im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens laufenden Invalidenkinderrenten unverändert.

⁶ Wird infolge Scheidung eines Alters- oder Invalidenrentners nach dem Referenzalter ein Rentenanteil dem berechtigten geschiedenen Ehegatten zugesprochen, reduzieren sich die Rentenleistungen des Versicherten im entsprechenden Umfang. Der im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens laufende Anspruch auf Invaliden- oder Pensionierten-Kinderrente bleibt unverändert. Allfällige Ansprüche auf Hinterlassenenleistungen berechnen sich auf den nach dem Vorsorgeausgleich noch effektiv ausgerichteten Rentenleistungen, vorbehaltlich einer Waisenrente, welche eine vom Vorsorgeausgleich nicht berührte Kinderrente ablöst.

⁷ Der dem berechtigten geschiedenen Ehegatten zugesprochene Rentenanteil löst keine weiteren Leistungsansprüche gegenüber der Pensionskasse aus. Die jährlichen Rentenzahlungen zugunsten der Vorsorge des berechtigten geschiedenen Ehegatten werden mit der Hälfte des reglementarischen Zinssatzes verzinst. Die Pensionskasse des verpflichteten geschiedenen Ehegatten und der berechnigte geschiedene Ehegatte können anstelle der Rentenübertragung eine Überweisung in Kapitalform vereinbaren. Wechselt der rentenberechnigte geschiedene Ehegatte die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung, so hat er die rentenpflichtige Pensionskasse bis spätestens am 15. November des betreffenden Jahres darüber zu informieren.

⁸ Hat der rentenberechnigte geschiedene Ehegatte Anspruch auf eine ganze Invalidenrente oder hat er das Mindestalter für eine vorzeitige Pensionierung erreicht, so kann er die Auszahlung der lebenslangen Rente verlangen. Hat er das Referenzalter erreicht, so wird ihm die lebenslange Rente ausgerichtet. Er kann deren Überweisung in seine Vorsorgeeinrichtung verlangen, wenn er sich nach deren Vorsorgerglement noch einkaufen kann.

⁹ Tritt während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall Alter ein oder erreicht ein Invalidenrentner das Referenzalter, so kürzt die Pensionskasse den zu übertragenden Teil der Austrittsleistung und die Rente um den gemäss Art. 19g FZV maximal möglichen Betrag.

¹⁰ Der Versicherte kann sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung bei der Pensionskasse wieder einkaufen. Die wieder einbezahlten Beträge werden im gleichen Verhältnis wie bei der Belastung gemäss Abs. 2 zugeordnet. Kein Anspruch auf Wiedereinkauf besteht im Falle der Scheidung eines Invalidenrentenbezügers.

Art. 47 Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum

¹ Ein Versicherter kann bis drei Jahre vor dem Referenzalter alle fünf Jahre einen Betrag zur Finanzierung für Wohneigentum zum eigenen Bedarf (Erwerb und Erstellung von Wohneigentum, Beteiligungen an Wohneigentum oder Rückzahlung von Hypothekendarlehen) zur Auszahlung geltend machen. Der Mindestbetrag für den Vorbezug beträgt CHF 20'000. Falls Anteilscheine von Wohnbaugenossenschaften oder ähnliche Beteiligungen erworben werden, gilt dieser Mindestbetrag nicht. Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch den Versicherten an seinem Wohnsitz oder an seinem

gewöhnlichen Aufenthaltsort. Er kann aber auch für denselben Zweck diesen Betrag oder seinen Anspruch auf Vorsorgeleistung verpfänden.

² Der Versicherte darf bis zum 50. Geburtstag einen Betrag bis zur Höhe seiner Austrittsleistung beziehen oder verpfänden. Der Versicherte, der den 50. Geburtstag absolviert hat, darf höchstens die Austrittsleistung, auf die er an seinem 50. Geburtstag Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Bezugs in Anspruch nehmen. Wurden in den letzten drei Jahren Einkaufssummen geleistet, dürfen die daraus resultierenden Leistungen nicht vorbezogen werden.

³ Der Versicherte kann mit einem schriftlichen Gesuch Auskunft verlangen über den Betrag, der ihm zur Finanzierung von Wohneigentum zur Verfügung steht und die Leistungskürzung, die mit einem solchen Bezug verbunden ist. Die Pensionskasse wird ihn dabei auf die Möglichkeit zur Deckung der entstehenden Versicherungslücken und auf die Steuerpflicht aufmerksam machen.

⁴ Macht ein Versicherter vom Vorbezug oder der Verpfändung Gebrauch, hat er die Vertragsdokumente über Erwerb oder Erstellung von Wohneigentum oder Amortisation von Hypothekendarlehen, das Reglement bzw. den Miet- oder Hypothekarvertrag bei Erwerb von Anteilscheinen mit dem betreffenden Wohnbauträger und die entsprechenden Urkunden bei ähnlichen Beteiligungen einzureichen. Bei verheirateten Versicherten ist zusätzlich die schriftliche Zustimmung des Ehegatten vorzulegen. Die Unterschrift ist vor Ort zu leisten oder auf Kosten des Versicherten amtlich beglaubigen zu lassen. Unverheiratete Versicherte haben den Zivilstand amtlich bestätigen zu lassen.

⁵ Wird die Liquidität der Pensionskasse durch Vorbezüge in Frage gestellt, kann die Pensionskasse die Erledigung der Gesuche aufschieben. Der Stiftungsrat legt eine Prioritätenordnung für die Behandlung der Gesuche fest, welche der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen ist. Solange eine Unterdeckung vorliegt, kann die Pensionskasse die Auszahlung eines Vorbezuges, welcher zur Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient, zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern. Die Pensionskasse muss die Versicherten über die Dauer der Massnahmen informieren.

⁶ Beim Vorbezug werden die Guthaben gemäss den Vorgaben von Art. 46 Abs. 2 um den vorbezogenen Betrag reduziert. Die versicherten Altersleistungen und die davon abhängigen Leistungen reduzieren sich entsprechend dem vorbezogenen Betrag.

⁷ Der bezogene Betrag muss vom Versicherten oder von seinen Erben an die Pensionskasse zurückbezahlt werden, wenn das Wohneigentum veräussert wird, Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen, oder beim Tod des Versicherten keine Vorsorgeleistung fällig wird.

⁸ Eine allfällige (Teil-)Rückzahlung des vorbezogenen Betrags ist bis zur Pensionierung bzw. spätestens bis zum Referenzalter, bis zum Beginn des Anspruchs auf Invaliditätsleistungen, oder bis zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung zulässig. Die (Teil-)Rückzahlung muss mindestens CHF 10'000 betragen. Ist der ausstehende Vorbezug kleiner, so ist die Rückzahlung in einem einzigen Betrag zu leisten. Dieser wird gemäss den Vorgaben von Art. 46 Abs. 3 den Guthaben gutgeschrieben, sofern diesbezüglich vom Versicherten keine anderweitigen Angaben vorhanden sind.

⁹ Rückzahlungen von Vorbezügen werden im gleichen Umfang bzw. im gleichen Verhältnis dem Altersguthaben gemäss BVG und jenem aus überobligatorischer Vorsorge gutgeschrieben wie sie beim Vorbezug den Guthaben entnommen wurden. Fehlen die Angaben dazu, wird die Rückzahlung dem Altersguthaben gemäss BVG und aus überobligatorischer Vorsorge proportional nach ihrem Anteil am gesamten Altersguthaben gutgeschrieben.

4. Finanzielles Gleichgewicht, Teilliquidation

Art. 48 Finanzielles Gleichgewicht

¹ Der Stiftungsrat stellt sicher, dass die reglementarischen Verpflichtungen erfüllt werden können. Besteht in der Pensionskasse eine Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV 2, muss der Stiftungsrat die Aufsichtsbehörde, die Arbeitgeber, die Versicherten und die Rentner über die Unterdeckung und die in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge festgelegten Massnahmen zur Behebung der Deckungslücke informieren.

² Im Fall einer Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV 2 erlässt der Stiftungsrat die für die Durchführung des von der Aufsichtsbehörde zu prüfenden Massnahmenkonzepts erforderlichen reglementarischen Grundlagen für Sanierungsmassnahmen. Als Sanierungsmassnahmen können im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben insbesondere vorgesehen werden: Sanierungsbeiträge von Arbeitgeber und Versicherten in der Grössenordnung von bis zu je 2 Prozent des versicherten Jahreslohns, Sanierungsbeiträge von Rentnern (nur zulässig auf dem Teil der Rente, der in den letzten zehn Jahren vor der Einführung der Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist und der nicht die Mindestleistungen gemäss BVG betrifft), die Unterschreitung des BVG-Mindestzinses (jedoch für maximal fünf Jahre) für die Verzinsung der Altersguthaben gemäss BVG um höchstens 0.5 Prozent und der Verzicht des Arbeitgebers auf die Verwendung seiner Arbeitgeberbeitragsreserve. Die Erhebung von Sanierungsbeiträgen ist subsidiär zu anderen Massnahmen. Die Unterschreitung des BVG-Mindestzinses ist gar subsidiär zu den Sanierungsbeiträgen. Während der Dauer einer Unterdeckung kann der Zinssatz zur Berechnung der Austrittsleistung gemäss Art. 17 FZG auf den Zinssatz, mit welchem die Sparkapitalien verzinst werden, reduziert werden.

³ Die Arbeitgeber können im Fall einer Unterdeckung Einlagen in ein gesondertes Konto "Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht" vornehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen. Die Arbeitgeber und die Pensionskasse treffen eine entsprechende schriftliche Vereinbarung. Die Einlagen dürfen den Betrag der Unterdeckung nicht übersteigen und werden nicht verzinst. Die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht bleibt so lange bestehen, wie die Unterdeckung vorliegt.

⁴ Während der Dauer der Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV 2 kann die Pensionskasse die Auszahlung des Vorbezugs im Rahmen der Wohneigentumsförderung zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient.

Art. 49 Rückstellungspolitik

¹ Der Stiftungsrat bestimmt mit der Unterstützung des Experten für berufliche Vorsorge, unter Berücksichtigung der spezifischen Struktur der Pensionskasse, die Rückstellungspolitik. Dies mit der klaren Vorgabe, dass die Sicherheit der Pensionskasse konstant gewährleistet ist, um die übernommenen Verpflichtungen gegenüber den Versicherten und den Rentenbezüglern erfüllen zu können.

² Wenn alle versicherungstechnisch notwendigen Rückstellungen getätigt sind und die Wertschwankungsreserve ihre Sollgrösse erreicht hat, entstehen freie Mittel, über deren Verwendung der Stiftungsrat unter Beachtung der Voraussetzungen nach Art. 46 BVV2 entscheiden kann.

Art. 50 Teilliquidation

¹ Bei einer Teilliquidation der Pensionskasse wird den austretenden Versicherten neben der Austrittsleistung ein individueller oder kollektiver Anteil an allfälligen freien Mitteln oder ein Anteil an dem Fehlbetrag mitgegeben. Besteht ein Fehlbetrag wird die Austrittsleistung höchstens bis zum Altersguthaben gemäss BVG reduziert.

² Die Bedingungen für eine Teilliquidation, das Verfahren und die Zuteilung sind in einem separaten Reglement zur Teilliquidation geregelt.

5. Organisation und Verwaltung

Art. 51 Der Stiftungsrat

¹ Die Leitung der Pensionskasse obliegt dem Stiftungsrat. Er besteht aus acht Mitgliedern, wovon die Hälfte durch die Arbeitgeber bestimmt wird. Die übrigen Mitglieder werden durch die Versammlung der Versicherten bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Der gewählte Arbeitnehmervertreter scheidet mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses aus dem Stiftungsrat aus. Der als Ersatz gewählte Arbeitnehmervertreter tritt in die Amtsdauer seines Vorgängers ein.

² Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten, der bei Stimmengleichheit den Stichentscheid hat. Bei der Abwesenheit des Präsidenten bezeichnen die anwesenden Stiftungsräte einen Vorsitzenden.

³ Der Stiftungsrat bestimmt die Gesamtstrategie und überwacht deren Umsetzung. Er legt insbesondere die Grundsätze zu den Gebieten Vorsorge, Vermögensanlagen, Organisation sowie Kommunikation fest.

⁴ Der Stiftungsrat nimmt jährlich – vor Genehmigung des Geschäftsberichts – Kenntnis von der schriftlichen Offenlegung der Interessenverbindungen sowie allfälligen Interessenskonflikte und der allfälligen Ablieferung von Vermögensvorteilen der mit der Geschäftsführung oder der Vermögensverwaltung betrauten Personen. Beim Stiftungsrat erfolgt diese Offenlegung gegenüber der Revisionsstelle.

⁵ Luzerner Gemeindepensionskasse ist der ASIP-Charte und deren Fachrichtlinien unterstellt. Der Stiftungsrat überprüft im Zusammenhang mit der Entgegennahme der Loyalitätserklärungen die Einhaltung der ASIP-Charta.

⁶ Der Stiftungsrat hat in jedem Fall die unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben nach Art. 51a Abs. 2 BVG wahrzunehmen. Zu den Aufgaben des Stiftungsrates gehören insbesondere:

- a. Definition der Strategie und der Geschäftspolitik der Pensionskasse;
- b. Definition der Anlagestrategie der Pensionskasse;
- c. Festlegung der Organisation im Rahmen der Stiftungsurkunde;
- d. Erlass und Änderung der Reglemente, insbesondere des Vorsorge-, Rückstellungs-, Anlage-, Organisation- und Verwaltungs- sowie des Teilliquidationsreglements;
- e. Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen;
- f. Bestimmung der Verwaltung, der Revisionsstelle und des Experten für die berufliche Vorsorge, sowie die Übertragung von Verwaltungskompetenzen;
- g. Abschluss der Verträge mit den Vermögensverwaltern;
- h. Abschluss der Verträge mit den Versicherungsgesellschaften;
- i. Erstellung des Jahresabschlusses;
- j. Sicherstellung und Definition der Kontrollen mittels eines internen Kontrollsystems (IKS)
- k. Erstellung einer jährlichen Risikoeinschätzung (Risikoübersicht) in Einklang mit der Kassengrösse und der Komplexität auf Stufe Vorsorgewerk und der gewählten Anlagestrategie;
- l. Überwachung der Einhaltung der Integritäts- und Loyalitätsbestimmungen der Verantwortlichen, der Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden und der Interessenkonflikte;
- m. Entgegennahme der Berichte der Verwaltung, der Revisionsstelle und des Experten für berufliche Vorsorge;
- n. Vertretung der Pensionskasse gegen aussen;
- o. Gewährleistung der gesetzlichen Informationspflicht gegenüber den Versicherten und Rentnern;
- p. Bezeichnung derjenigen Personen, welche für die Pensionskasse rechtsverbindlich zeichnen; die Zeichnungsberechtigten führen Kollektivunterschrift zu zweien;
- q. Berichterstattung an und Kontakt mit den Behörden;
- r. Antragstellung an die zuständige Behörde zur Änderung der Stiftungsurkunde;
- s. Beschlussfassung über Fusion und Liquidation der Pensionskasse und Antragstellung an die zuständige Behörde;

t. Sicherstellung der Erst- und Weiterbildung für die Stiftungsräte.

⁷ Der Stiftungsrat trifft sich nach Bedürfnis auf Einladung der Geschäftsführung und des Präsidenten oder auf Verlangen der Hälfte seiner Mitglieder. Jährlich finden mindestens vier Sitzungen statt.

⁸ Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

⁹ Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden, wenn kein Mitglied des Stiftungsrates die mündliche Beratung verlangt. Solche Beschlüsse bedürfen der schriftlichen Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates.

¹⁰ Sämtliche Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten.

¹¹ Der Stiftungsrat delegiert, gestützt auf die Stiftungsurkunde, die laufenden Geschäfte an die Geschäftsführung der Pensionskasse. Die Aufgaben der Geschäftsführung sind in Art. 53 festgelegt.

¹² Das Vermögen der Pensionskasse wird vom Stiftungsrat verwaltet. Es ist nach anerkannten Grundsätzen, insbesondere unter Einhaltung der gesetzlichen Anlagevorschriften, zu verwalten, wobei neben der Sicherheit der Anlage auch eine angemessene Rendite anzustreben und den Liquiditätsbedürfnissen der Pensionskasse Rechnung zu tragen ist. Der Stiftungsrat kann die Vermögensanlage an Dritte übertragen. Die Details der Vermögensanlage sind in einem Anlagereglement zu umschreiben.

¹³ Der Stiftungsrat kann besondere Aufgaben auf spezielle Ausschüsse übertragen. Diese Übertragung kann er jederzeit widerrufen.

Art. 52 Die Versammlung der Versicherten

¹ Die Versammlung der Versicherten findet jährlich einmal statt. Sie wird vom Stiftungsrat durch schriftliche Einladung mindestens zehn Tage vor ihrer Durchführung einberufen. Mit der Einladung werden Jahresrechnung, Bilanz und Geschäftsbericht gedruckt zugestellt. An der Versammlung können ohne Stimmrecht auch Vertreter des Amtes für Gemeinden des Kantons Luzern und der Arbeitgeber teilnehmen.

² Die Versammlung der Versicherten nimmt die Berichte des Stiftungsrates über die Rechnung und die Geschäftsführung sowie den Revisionsstellenbericht entgegen und wählt die vier Mitglieder des Stiftungsrates. Für alle Beschlüsse und Wahlen gilt das einfache Mehr der anwesenden Versicherten. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident des Stiftungsrates den Stichentscheid. Ohne besondere Beschlüsse erfolgen die Abstimmungen offen.

Art. 53 Die Geschäftsführung

¹ Zur Erledigung der laufenden Geschäfte bestimmt der Stiftungsrat eine unter seiner Aufsicht stehende Geschäftsführung.

² Die mit der Geschäftsführung betrauten Personen sollen personell unabhängig von den Anbietern von Anlagen und Dienstleistungen gegenüber der Pensionskasse sein. Sie müssen aufgrund ihrer Persönlichkeit, Ausbildung und Erfahrung zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben befähigt sein.

³ Die mit der Geschäftsführung betrauten Personen unterliegen der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der Versicherten der Pensionskasse wahren. Zu diesem Zweck sorgen sie dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse kein Interessenkonflikt entsteht.

⁴ Der Geschäftsführung obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte der Pensionskasse im Rahmen der Stiftungsurkunde, des vorliegenden Vorsorgereglements, der Anlagerichtlinien sowie der Weisungen des Stiftungsrates. Der Stiftungsrat wahrt jederzeit die Oberaufsicht über die Pensionskasse und deren Geschäftsverlauf.

⁵ Die Geschäftsführung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teil;
- b. sie erstellt die zur Beschlussfassung des Stiftungsrates notwendigen Unterlagen;
- c. sie vertritt die Pensionskasse im Tagesgeschäft nach aussen und führt die laufende Korrespondenz nach Massgabe ihrer Kompetenzen;

- d. sie behandelt alle Geschäftsfälle;
- e. sie besorgt den Verkehr mit den Versicherten und den Bezugsberechtigten;
- f. sie ist verantwortlich für den Kontakt zu Behörden, Revisionsstelle, Experten, Depotbanken und mit der Vermögensverwaltung beauftragten externen Stellen;
- g. sie übernimmt das Cash-Management und die Liegenschaftsverwaltung;
- h. sie übt die Aktionärsrechte im Sinne des Stiftungsrates aus;
- i. Sie ist verantwortlich für die Führung der Buchhaltung und für die Ausstellung der erforderlichen Dokumente. Die Jahresrechnung wird dabei jeweils am 31. Dezember abgeschlossen. Die Rechnungslegung erfolgt nach den Bestimmungen von Swiss GAAP FER 26.
- j. Sie orientiert den Stiftungsrat über besondere Vorkommnisse, welche ein Handeln des Stiftungsrates erforderlich machen und erarbeitet für ihn die notwendigen Entscheidungsgrundlagen.

⁶ Aufgaben und Kompetenzen, welche durch das vorliegende Reglement nicht explizit vom Stiftungsrat an die Geschäftsführung übertragen werden, bleiben beim Stiftungsrat.

Art. 54 Die interne Kontrolle

¹ Zur Sicherstellung einer der Grösse und Komplexität angemessenen internen Kontrolle muss die Pensionskasse über ein umfassendes internes Kontrollsystem (IKS) verfügen.

² Der Stiftungsrat ist verantwortlich für die Einrichtung und Sicherstellung des IKS. Er definiert die entsprechenden IKS-Grundsätze, überprüft sie regelmässig und passt sie bei Bedarf an.

³ Das interne Kontrollsystem gibt unter anderem darüber Aufschluss bzw. stellt sicher, dass die Pensionskasse:

- a. die Erfüllung der Aufgaben der finanziellen Führung auf der Ebene Pensionskasse, risikotragende Solidargemeinschaft, Vorsorgewerke und Dritte, welche wesentliche Dienstleistungen für die Pensionskasse erfüllen, kontrolliert und überwacht wird;
- b. alle Entscheidungsträger ausreichend über die mit ihren Entscheidungen im Zusammenhang stehenden Risiken und die daraus resultierenden möglichen Folgen informiert werden;
- c. für alle Entscheidungsträger die Interessenkonflikte identifiziert und offengelegt werden. Auch sind Massnahmen zu treffen, um diese zu verhindern;
- d. Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden identifiziert, offengelegt und zu marktüblichen Bedingungen erfolgen;
- e. Vorsorgepläne nur zu Anwendung kommen, wenn die Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge vorliegt;
- f. für die Anlagestrategie eine reglementarische Grundlage vorliegt.

⁴ Der Stiftungsrat stellt zudem sicher, dass die vorstehenden Anforderungen an die interne Kontrolle auch durch Dritte, welche wesentliche Dienstleistungen (Geschäftsführung, Vermögensverwaltung, Finanzbuchhaltung, technische Buchhaltung) für die Pensionskasse, Solidargemeinschaften oder Vorsorgewerke erbringen, erfüllt werden. Die Pensionskasse verlangt von diesen hierfür eine schriftliche Bestätigung.

⁵ Die Pensionskasse führt die angeschlossenen Arbeitgeber hinsichtlich Buchhaltung und Vorsorgereglement nicht vollständig getrennt, womit sie eine einzige risikotragende Solidargemeinschaft bildet, die durch den Stiftungsrat als oberstes Organ gesamthaft geleitet wird. Damit hat die Pensionskasse die Struktur einer Gemeinschaftseinrichtung.

⁶ Die Geschäftsführung informiert den Stiftungsrat jährlich über die Risiko-Einschätzung und die daraus abgeleiteten Kontrollen und Massnahmen.

Art. 55 Revisionsstelle und Experte für berufliche Vorsorge

¹ Der Stiftungsrat bestimmt jährlich die Revisionsstelle der Pensionskasse. Diese wird damit beauftragt, jährlich die Geschäftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensanlage zu prüfen. Die Revisionsstelle berichtet schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung.

² Der Stiftungsrat bestimmt einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge für die periodische Überprüfung der Pensionskasse gemäss Art. 52e Abs. 1 und Abs. 1^{bis} BVG. Dieser prüft, ob

- a. die Pensionskasse Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann;
- b. die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Art. 56 Schweigepflicht

Die Mitglieder des Stiftungsrates und alle mit der Verwaltung, Vermögensanlage und Kontrolle der Pensionskasse beauftragten Personen sind über die ihnen in dieser Eigenschaft zur Kenntnis gelangenden Informationen, welche die Pensionskasse oder den Arbeitgeber betreffen, sowie über die persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Versicherten und ihrer Angehörigen, nach aussen und gegenüber Mitarbeitern zu strengstem Stillschweigen verpflichtet. Diese Verpflichtung hat auch nach dem Ausscheiden aus dem Stiftungsrat und nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses Gültigkeit.

Art. 57 Datenschutz

¹ Die Pensionskasse gibt die versicherungsbezogenen Daten ihrer Versicherten und Rentenbezüger, soweit dies zur Zweckerfüllung in der beruflichen Vorsorge erforderlich ist, an andere Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen weiter. Die Pensionskasse kann die Bearbeitung der Daten durch Vereinbarung Dritten im In- und Ausland übertragen, sofern gesetzliche Datenschutzregeln einen angemessenen Schutz der Daten gewährleisten und die Drittbearbeiter der gesetzlichen Schweigepflicht unterstehen oder sich zu deren Einhaltung verpflichten.

² Die Pensionskasse ist berechtigt, aggregierte Daten über die Destinatäre an den Arbeitgeber herauszugeben. Aus diesen aggregierten Daten dürfen keinerlei Rückschlüsse auf einzelne Versicherte oder Rentenbezüger möglich sein.

³ Es gelten insbesondere die Bestimmungen des BVG betreffend die Bearbeitung von Personendaten, die Akteneinsicht, die Schweigepflicht, die Datenbekanntgabe sowie die Amts- und Verwaltungshilfe. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG).

6. Informations- und Meldepflichten

Art. 58 Informationspflicht der Pensionskasse gegenüber den Versicherten

¹ Für jeden Versicherten wird beim Eintritt und in der Folge jährlich ein Vorsorgeausweis erstellt, der über die Höhe der Guthaben und der versicherten Leistungen sowie der Beiträge an die Pensionskasse Auskunft gibt.

² Bei einer Abweichung zwischen dem Vorsorgeausweis und dem Vorsorgereglement ist das Vorsorgereglement massgebend.

³ Im Zeitpunkt der Heirat wird die Austrittsleistung durch die Pensionskasse berechnet. Im Fall eines Vorsorgeausgleichs bei Scheidung stellt die Pensionskasse dem Richter die dafür notwendigen Angaben zur Verfügung.

⁴ Bei der erstmaligen Fälligkeit sowie bei jeder Veränderung von Alters-, Invaliden- oder Hinterlassenenrenten erhalten die Rentner eine Bestätigung, auf der die Leistungen an den Rentner aufgeführt sind.

⁵ Die Pensionskasse informiert die Versicherten und Rentner jährlich in geeigneter Form über den Geschäftsgang, die Jahresrechnung, die finanzielle Lage sowie die Organisation der Pensionskasse. Auf Anfrage erteilt die Geschäftsführung der Pensionskasse den Versicherten und Rentnern zusätzlich weitere Auskünfte über den Stand ihrer Versicherung und die Geschäftstätigkeit der Pensionskasse.

⁶ Den Versicherten und Rentnern steht jederzeit das Recht zu, mündlich durch ihre Vertreter oder schriftlich dem Stiftungsrat Anregungen, Vorschläge und Anträge, welche die Pensionskasse betreffen, zu unterbreiten. Der Stiftungsrat beurteilt die so eingegangenen Anliegen der Versicherten und Rentenbezüger und informiert sie über die dazu gefassten Beschlüsse.

Art. 59 Auskunfts- und Meldepflicht der Versicherten

- ¹ Der Versicherte hat der Pensionskasse bei seinem Eintritt Einsicht in die Abrechnungen über die Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen zu gewähren. Die Pensionskasse kann die Austrittsleistungen auf Rechnung der Versicherten einfordern.
- ² Die Versicherten und die Rentner sowie deren Hinterlassene sind verpflichtet, der Pensionskasse über alle für die Beurteilung des Vorsorgeverhältnisses wesentlichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgetreu Auskunft zu geben (z.B. Todesfall eines Rentenbezügers; Wiederverheiratung eines Ehegattenrentenbezügers; Abschluss der Ausbildung bzw. Erlangung der Erwerbsfähigkeit eines Kindes, dem eine Pensionierten- oder eine Invaliden-Kinderrente oder eine Waisenrente über das Alter 18 hinaus ausgerichtet wird; Änderung des Invaliditätsgrads von rentenberechtigten Personen; Heirat von Versicherten). Änderungen dieser Tatsachen sowie der Leistungen anderer Versicherungsträger sind spätestens innerhalb vier Wochen der Verwaltung der Pensionskasse schriftlich und unaufgefordert mitzuteilen.
- ³ Die Pensionskasse lehnt jede Haftung für allfällige nachteilige Folgen ab, die sich aus einer Verletzung der Auskunfts- und Meldepflicht ergeben. Erwächst der Pensionskasse aus einer solchen Pflichtverletzung ein Schaden, kann der Stiftungsrat die fehlbare Person hierfür haftbar machen.
- ⁴ Nach dem 18. Geburtstag haben Bezüger von Kinder- oder Waisenrenten jährlich zu Beginn des Schuljahres bzw. zu Beginn des Studienseesters zur Bestätigung ihres Anspruchs auf die Rente unaufgefordert einen Ausbildungsnachweis einzureichen.
- ⁵ Die Pensionskasse fordert zu hohe oder zu Unrecht bezogene Leistungen zurück, insbesondere bei Verletzung der Auskunfts- und Meldepflicht. Sie kann ihre Forderungen auch mit ihren Leistungen verrechnen.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 60 Übergangsbestimmungen

- ¹ Anspruch und Höhe der am 30. Juni 2026 bereits laufenden Renten (inkl. den Anwartschaften auf Ehegattenrenten) richten sich nach den jeweils bei Rentenbeginn gültig gewesenen Reglementen. Ausgenommen sind die Bestimmungen über die Begünstigungsordnung gemäss Art. 35, die Kürzungs- und Koordinationsbestimmungen gemäss Art. 42, die Anpassung der laufenden Renten gemäss Art. 45 sowie der Vorsorgeausgleich bei Scheidung gemäss Art. 46, welche sich nach den aktuell gültigen Regelungen richten.
- ² Für Versicherte, die vor In-Kraft-Treten dieses Vorsorgereglements bereits zu mindestens 40 Prozent ununterbrochen arbeitsunfähig sind und nach In-Kraft-Treten des neuen Vorsorgereglements auf Grund dieser Arbeitsunfähigkeit invalid werden, besteht kein Anspruch auf die Risikoleistungen gemäss dem neuen Vorsorgereglement. Für diese Versicherten werden die Leistungen im Invaliditäts- und Todesfall gemäss dem bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit geltenden Vorsorgereglement berechnet. Das Referenzalter und der Umwandlungssatz bei Erreichen des Referenzalter richtet sich hingegen nach dem vorliegenden Reglement. Ab dem Zeitpunkt, in dem der Grad der Arbeitsunfähigkeit dauerhaft unter 40 Prozent sinkt, gilt das neue Vorsorgereglement.
- ³ Geschiedene Ehegatten, denen vor dem 1. Januar 2017 eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde, haben Anspruch auf Hinterlassenenleistungen nach dem per 31. Dezember 2016 geltenden Vorsorgereglement.

Art. 61 Anwendung und Änderung des Vorsorgereglements

- ¹ Über Fragen, die durch dieses Vorsorgereglement nicht oder nicht vollständig geregelt sind, entscheidet der Stiftungsrat im Sinne der Stiftungsurkunde und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften.
- ² Das Vorsorgereglement kann jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat geändert werden. Die Anpassungen werden der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht. Die erworbenen Ansprüche der Versicherten und Rentner werden in jedem Fall gewahrt.
- ³ Wird das Vorsorgereglement in andere Sprachen übersetzt, ist für dessen Auslegung der deutsche Text massgebend.

Art. 62 Rechtspflege

¹ Differenzen über die Anwendung oder Auslegung dieses Vorsorgereglements oder über Fragen, die durch dieses Vorsorgereglement nicht ausdrücklich festgelegt sind, sind durch die Gerichte gemäss den Vorschriften des BVG zu entscheiden. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder schweizerische Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei welchem der Versicherte angestellt wurde.

² Der Versicherte hat das Recht, solche Streitigkeiten vorgängig dem Stiftungsrat zur gütlichen Regelung vorzulegen.

Art. 63 In-Kraft-Treten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 2026 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Reglemente.

Wolhusen, 22. April 2026

Luzerner Gemeindensionskasse

Marianne Duss
Präsidentin

Franz Heer
Geschäftsführer

8. Anhang 2 zum Vorsorgereglement – Versicherungsplan 2

A 1 Beträge, Werte und versicherter Jahreslohn (Stand 01.01.2026)

Maximale AHV-Altersrente	(= AHVR)	CHF	30'240
Eintrittsschwelle	(= 6/8 der AHVR)	CHF	22'680
Koordinationsabzug	20 % des massgebenden Jahreslohns gemäss Art. 12		
Minimal versicherter Jahreslohn gemäss BVG	(= 1/8 der AHVR)	CHF	3'780
Maximal versicherter Jahreslohn gemäss BVG	(= 17/8 der AHVR)	CHF	64'260
Maximal anrechenbarer Jahreslohn gemäss BVG	(= 3 x AHVR)	CHF	90'720
Maximal versicherbarer Jahreslohn	(= 30 x AHVR)	CHF	907'200
Mindestzinssatz gemäss BVG			1.25 %

A 2 Höhe der Beiträge

(vgl. Art. 15)

Die Beiträge des Versicherten und des Arbeitgebers betragen (in Prozenten des versicherten Jahreslohns):

Versicherungsplan VP 2 – Basis

Alter	Risikobeitrag			Sparbeitrag			Total Beiträge	
	AN	AG	Total	AN	AG	Total	AN	AG
– 24	1.25%	1.25%	2.50%	–	–	–	1.25%	1.25%
25 – 34	1.25%	1.25%	2.50%	6.25%	6.25%	12.50%	7.50%	7.50%
35 – 44	1.25%	1.25%	2.50%	7.25%	7.25%	14.50%	8.50%	8.50%
45 – 54	1.25%	1.25%	2.50%	8.25%	8.25%	16.50%	9.50%	9.50%
55 – 65	1.25%	1.25%	2.50%	9.25%	9.25%	18.50%	10.50%	10.50%
66 – 70	–	–	–	9.25%	9.25%	18.50%	9.25%	9.25%

Die hier ausgewiesenen Beiträge können vom Stiftungsrat jederzeit angepasst werden.

A 3 Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen auf das Alterskonto

(vgl. Art. 17 und Art. 18)

Die Höhe der zusätzlichen Einkaufssummen auf das Alterskonto entspricht höchstens dem Maximalbetrag gemäss nachstehender Tabelle, abzüglich des vorhandenen Alterskontos. Massgebend ist der zum Zeitpunkt des Einkaufs versicherte Lohn. Der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um die Guthaben der Säule 3a, soweit diese die Grenze gemäss Art. 60a Abs. 2 BVV 2 übersteigen, sowie um allfällige nicht in die Pensionskasse eingebrachte Austrittsleistungen. Dem Versicherten wird empfohlen, die Steuerabzugsfähigkeit gegebenenfalls mit der zuständigen Steuerbehörde abzuklären. Die Pensionskasse kann diesbezüglich keine Verantwortung übernehmen.

Maximalbetrag in Prozent des versicherten Jahreslohnes			
Alter	VP 2 – Basis	Alter	VP 2 – Basis
25	12.00%	45	334.39%
26	24.24%	46	356.94%
27	36.71%	47	379.94%
28	49.43%	48	403.39%
29	62.40%	49	427.29%
30	75.62%	50	451.67%
31	89.10%	51	476.52%
32	102.85%	52	501.86%
33	116.87%	53	527.70%
34	131.16%	54	554.04%
35	147.73%	55	582.90%
36	164.62%	56	612.32%
37	181.85%	57	642.33%
38	199.41%	58	672.92%
39	217.32%	59	704.10%
40	235.58%	60	735.90%
41	254.20%	61	768.33%
42	273.18%	62	801.39%
43	292.54%	63	835.09%
44	312.27%	64	869.46%
		65	904.50%

Zwischenwerte werden auf Monate genau linear interpoliert.

Musterberechnung für maximal mögliche Einkaufssumme:

Versicherte Person ist 50 Jahre alt

Versicherter Jahreslohn		CHF	50'000	
Vorhandenes Altersguthaben		CHF	100'000	
Maximalbetrag des Alterskontos im Sparplan «VP 2 - Basis»	CHF 50'000 x 451.67%	=	CHF	225'835
Maximal möglicher Einkauf	CHF 225'835 – CHF 100'000	=	CHF	125'835

A 4 Rentenumwandlungssätze

(vgl. Art. 22)

Zur Berechnung der Altersrente aus dem vorhandenen reglementarischen Altersguthaben sind die folgenden Umwandlungssätze massgebend:

Umwandlungssätze					
Alter	ab 1. Januar 2019	ab 1. Januar 2020	ab 1. Januar 2021	ab 1. Januar 2022	ab 1. Januar 2023
58	5.11%	4.92%	4.73%	4.54%	4.35%
59	5.22%	5.04%	4.86%	4.68%	4.50%
60	5.33%	5.16%	4.99%	4.82%	4.65%
61	5.48%	5.31%	5.14%	4.97%	4.80%
62	5.59%	5.43%	5.27%	5.11%	4.95%
63	5.74%	5.58%	5.42%	5.26%	5.10%
64	5.89%	5.73%	5.57%	5.41%	5.25%
65	6.04%	5.88%	5.72%	5.56%	5.40%
66	6.19%	6.03%	5.86%	5.70%	5.54%
67	6.38%	6.21%	6.04%	5.87%	5.70%
68	6.57%	6.39%	6.21%	6.03%	5.85%
69	6.76%	6.57%	6.38%	6.19%	6.00%
70	6.99%	6.78%	6.57%	6.36%	6.15%

Zwischenwerte werden auf Monate genau linear interpoliert.

Der Stiftungsrat kann die Rentenumwandlungssätze jederzeit den veränderten Zins- und Lebenserwartungen anpassen.

A 5 Finanzierung des Zusatzkontos

(vgl. Art. 37)

Die Höhe des Einkaufs zur Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung entspricht höchstens dem Maximalbetrag gemäss nachstehender Tabelle, abzüglich des vorhandenen Zusatzkontos. Massgebend ist der zum Zeitpunkt des Einkaufs versicherte Lohn. Der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um ein Guthaben der Säule 3a, soweit es die Grenze gemäss Art. 60a Abs. 2 BVV 2 übersteigt, sowie um allfällige nicht in die Stiftung eingebrachte Freizügigkeitsleistungen. Dem Versicherten wird empfohlen, die Steuerabzugsfähigkeit gegebenenfalls mit der zuständigen Behörde abzuklären. Die Vorsorgeeinrichtung kann diesbezüglich keine Verantwortung übernehmen.

Alter	Maximalbetrag des Zusatzkontos in Prozent des versicherten Lohns						
	Einkauf Alter 58	Einkauf Alter 59	Einkauf Alter 60	Einkauf Alter 61	Einkauf Alter 62	Einkauf Alter 63	Einkauf Alter 64
25	262.08%	218.28%	176.93%	137.81%	100.71%	65.48%	31.95%
26	266.67%	222.10%	180.03%	140.22%	102.48%	66.63%	32.51%
27	271.33%	225.99%	183.18%	142.67%	104.27%	67.79%	33.08%
28	276.08%	229.94%	186.38%	145.17%	106.09%	68.98%	33.66%
29	280.91%	233.97%	189.65%	147.71%	107.95%	70.18%	34.25%
30	285.83%	238.06%	192.96%	150.29%	109.84%	71.41%	34.85%
31	290.83%	242.23%	196.34%	152.92%	111.76%	72.66%	35.46%
32	295.92%	246.47%	199.78%	155.60%	113.72%	73.93%	36.08%
33	301.10%	250.78%	203.27%	158.32%	115.71%	75.23%	36.71%
34	306.37%	255.17%	206.83%	161.09%	117.73%	76.54%	37.35%
35	311.73%	259.64%	210.45%	163.91%	119.79%	77.88%	38.01%
36	317.18%	264.18%	214.13%	166.78%	121.89%	79.25%	38.67%
37	322.74%	268.80%	217.88%	169.70%	124.02%	80.63%	39.35%
38	328.38%	273.51%	221.69%	172.67%	126.19%	82.04%	40.04%
39	334.13%	278.29%	225.57%	175.69%	128.40%	83.48%	40.74%
40	339.98%	283.16%	229.52%	178.77%	130.65%	84.94%	41.45%
41	345.93%	288.12%	233.54%	181.89%	132.93%	86.43%	42.18%
42	351.98%	293.16%	237.62%	185.08%	135.26%	87.94%	42.91%
43	358.14%	298.29%	241.78%	188.32%	137.63%	89.48%	43.67%
44	364.41%	303.51%	246.01%	191.61%	140.04%	91.05%	44.43%
45	370.79%	308.82%	250.32%	194.97%	142.49%	92.64%	45.21%
46	377.27%	314.23%	254.70%	198.38%	144.98%	94.26%	46.00%
47	383.88%	319.72%	259.16%	201.85%	147.52%	95.91%	46.80%
48	390.59%	325.32%	263.69%	205.38%	150.10%	97.59%	47.62%
49	397.43%	331.01%	268.31%	208.98%	152.73%	99.30%	48.46%
50	404.38%	336.81%	273.00%	212.63%	155.40%	101.03%	49.30%
51	411.46%	342.70%	277.78%	216.35%	158.12%	102.80%	50.17%
52	418.66%	348.70%	282.64%	220.14%	160.88%	104.60%	51.04%
53	425.99%	354.80%	287.59%	223.99%	163.70%	106.43%	51.94%
54	433.44%	361.01%	292.62%	227.91%	166.56%	108.29%	52.85%
55	441.03%	367.33%	297.74%	231.90%	169.48%	110.19%	53.77%
56	448.75%	373.75%	302.95%	235.96%	172.45%	112.12%	54.71%
57	456.60%	380.29%	308.25%	240.09%	175.46%	114.08%	55.67%
58	464.59%	386.95%	313.65%	244.29%	178.53%	116.08%	56.64%
59		393.72%	319.14%	248.56%	181.66%	118.11%	57.64%
60			324.72%	252.91%	184.84%	120.17%	58.64%
61				257.34%	188.07%	122.28%	59.67%
62					191.36%	124.42%	60.71%
63						126.59%	61.78%
64							62.86%

Zwischenwerte werden auf Monate linear interpoliert.

A 6 Höhe der Leistungen

Invalidenrente (vgl. Art. 28)	in % des versicherten Lohns	50 %
Invaliden-Kinderrente (vgl. Art. 29)	in % des versicherten Lohns	10 %

Ehegatten-/Lebenspartnerrenten (vgl. Art. 31, Art. 32 und Art. 33)

beim Tod eines aktiven Versicherten	in % des versicherten Lohns	40 %
beim Tod eines Altersrentners	in % der laufenden Altersrente	60 %

Waisenrente (vgl. Art. 34)

beim Tod eines aktiven Versicherten	in % des versicherten Lohns	10 %
beim Tod eines Invalidenrentners	in % des versicherten Lohns	10 %
beim Tod eines Altersrentners	in % der Altersrente nach BVG	20 %

Todesfallkapital (vgl. Art. 35)	in % des vorhandenen Altersguthabens	100 %
---------------------------------	--------------------------------------	-------

abzüglich der Einmalprämie zur Finanzierung der Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente (das Deckungskapital der Rentenleistungen wird aufgrund der versicherungstechnischen Grundlagen der Pensionskasse berechnet) bzw. abzüglich der Ehegatten- bzw. Lebenspartnerabfindung.

Das Todesfallkapital entspricht betragsmässig mindestens den im Altersguthaben enthaltenen freiwilligen Einlagen ohne Zins, welche ab Eintritt in die Pensionskasse einbezahlt wurden, abzüglich der Vorbezüge für Wohneigentum und Scheidungsauszahlungen (unter Berücksichtigung der Rückzahlung von Vorbezügen für Wohneigentum sowie Wiedereinkäufen im Fall von Ehescheidungen).

Im Todesfall werden nachfolgende Beträge zusätzlich ausbezahlt:

- 100 Prozent des versicherten Jahreslohnes (nur bei Tod vor Referenzalter);
- 100 Prozent des Vorsorgeguthabens, welches im Zusatzkonto ist.

AHV-Ersatzrente gemäss Art. 24	Die temporäre AHV-Ersatzrente ist mitversichert.
--------------------------------	--